



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 01.07.2025
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:16 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam
Degenhart, Siegfried
Haering OSB, P. Markus
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Schuhbaum, Thomas
Schwinger, Matthias
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Weinzierl, Sandra

Teilnahme ab 18:05 Uhr TOP 2

Teilnahme ab 18:20 Uhr TOP 2

Schriftführer

Augustin, Reinhold
Chrzon, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Eichinger, Wolfgang, Dr.	entschuldigt
Rager, Philipp	entschuldigt
Schmid, Richard	entschuldigt
Wagner, Stephan	entschuldigt
Zeitlhöfler, Markus	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.06.2025
Vorlage: BV/122/2025
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Metten mit Landschaftsplan
- 2.1 Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur vorzeitigen Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und
Vorlage: BV/132/2025
- 2.2 Billigung des Entwurfes der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan
Vorlage: BV/133/2025
- 2.3 Durchführung der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/134/2025
3. Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Klosterweiher"
- 3.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/137/2025
- 3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
Vorlage: BV/138/2025
4. Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“
- 4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/139/2025
- 4.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
Vorlage: BV/140/2025
5. Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Verlängerung bzw. Neuerteilung der Anlagengenehmigung zum Einbringen eines Bootsanlegestegs an der Donau bei Strom-krm 2288,64, linkes Ufer, durch den 1. Wasserskiclub Deggendorf e.V.
Vorlage: BV/126/2025
6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.06.2025
Vorlage: BV/123/2025
7. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/124/2025

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.06.2025

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.06.2025 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Metten mit Landschaftsplan

2.1 Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur vorzeitigen Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

MGR Matthias Schwinger nimmt ab 18:05 Uhr an der Sitzung teil. MGR Thomas Tremmel nimmt ab 18:20 an der Sitzung teil.

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat des Marktes Metten in der Sitzung am 03.08.2021 beschlossen hat, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan zu überarbeiten. Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Garnhartner+Schober+Spörl, Heuwinkel 1, 94032 Passau, beauftragt. Der erarbeitete Vorentwurf der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom 31.05.2023 wurde in der Sitzung am 13.06.2023 durch den Marktgemeinderat gebilligt. Die Durchführung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens wurde beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form eines Umweltberichts wurde erstellt.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren, wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 31.05.2023 während der Zeit **vom 11.08.2023 bis 11.10.2023** zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Die umfassende frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Die Abwägungsvorschläge sind vor einer Woche den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Kenntnis gebracht worden. Es wird vorgeschlagen, nur die wirklich relevanten Bedenken und Anregungen sowie die Abwägungsvorschläge vorzutragen. Auswirkungen bzw. Änderungen auf die Entwurfsplanung werden beim Vortrag der Abwägungsvorschläge direkt dargestellt. Abschließend soll ein Beschluss „en-bloc“ über alle Vorschläge erfolgen. Hierzu werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

a) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung vom 04.10.2023:**

Schreiben vom 04.10.2023:	Abwägungsvorschlag
Allgemein: Eine Siedlungsentwicklung ist nur am Hauptort Metten und im Ortsteil Berg vorgesehen. Nach der Prognose des Landesamtes für Statistik ist nur ein leichter Bevölkerungsanstieg von 4.220 im Jahr 2022 auf 4.230 im Jahr 2033 zu erwarten, bei einem gleichzeitigen Anstieg des Durchschnittsalters und Abnahme der Haushaltsgrößen. Eine Entwicklung sollte deshalb weg von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern zu kompakteren, flächensparenden Bauweisen und Mehrfamilienhäusern mit kleineren Wohneinheiten gehen. Nach der Bauflächenbilanz sind ca. 10,4 ha Wohnbauflächen, ca. 1,3 ha gemischte Bauflächen, ca. 12 ha gewerbliche Bauflächen und ca. 4 ha Sonderbauflächen zusätzlich geplant. Im Flächennutzungsplan sollen die Flächen nur nach der allgemeinen Art gem. § 1 Abs. 1 BauNVO und nicht mehr wie im wirksamen Flächennutzungsplan nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden. Nachdem sowieso die Bestandssituation zum jetzigen Zeitpunkt für die einzelnen Ortsteile noch erfasst und beschrieben werden müsste, würde eine Bauflächendarstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung auch keinen großen Mehraufwand bedeuten. Zumindest sollte bei den Sondergebieten und gemischten Bauflächen noch eine Unterscheidung nach der allgemeinen Art und in MD und MI erfolgen. Der Grund liegt insbesondere auch darin, dass sich speziell Dorf- von Mischgebieten stark unterscheiden. M. E. dürften Dorfgebiete bis auf Streu- und Splitterbebauungen im Außenbereich nur mehr im Ortsteil Berg und in Zeitldorf vorkommen. Bei den Sondergebieten muss ohnehin die Zweckbestimmung angegeben werden. Im Planwerk des Flächennutzungsplans (FNP) sollten noch die Geltungsbereiche sämtlicher Innenbereichssatzungen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen) und Außenbereichssatzungen (ABS) nachrichtlich wiedergegeben werden. In der Legende sollten die Satzungen noch bezeichnet werden. Der Begründung fehlt es an einer detaillierten und fortlaufend nummerierten Beschreibung mit einer Darlegung über die Ziele und Zwecke der durch die Planung betroffenen Siedlungsflächen, deshalb werden die Bezeichnungen des Planentwurfs verwendet.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Bestandssituation in den einzelnen Ortsteilen hinsichtlich der Gebäudenutzung, rechtskräftiger Satzungen, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sozialer Infrastruktur und der Grünflächen, der Ver- und Entsorgung / technischer Infrastruktur sowie insbesondere der Bauentwicklungspotentiale analysiert wurde. Die Ergebnisse sind dargestellt in den Abbildungen 14 der Vorentwurfsbegründung (Grundlagenkarte Städtebau). Einer kompakten, flächensparenden Bauweise mit Mehrfamilienhäusern und auch kleineren Wohneinheiten wurde und wird im Zuge von verbindlichen Bauleitplanungen weiterhin Rechnung getragen. Dies wird im Weiteren auch in der Flächenbedarfsprognose berücksichtigt. Mischgebiete MI und Dorfgebiete MD unterscheiden sich insbesondere durch das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe. Darüber liegen einige Informationen vor, deren Güte zwar nicht eindeutig beurteilt werden kann, sie scheinen aber für eine Differenzierung MD / MI grundsätzlich geeignet. Aufgrund der Datenlage nicht beurteilt werden kann dagegen, ob die jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Planungszeitraumes erhalten bleiben werden. Als MD in Betracht kämen das bisherige M-Berg sowie Zeitldorf. Letzteres kann mit sechs landwirtschaftlichen Betrieben im Zuge der Entwurfsfassung eindeutig als MD eingestuft werden. Im M-Berg dagegen befindet sich ein einziger landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung; über seinen Erwerbsbeitrag und Entwicklungsabsichten liegen keine Informationen vor. Er prägt aber nicht das gesamte bisher als M dargestellte Gebiet dergestalt, dass eine Darstellung als MD gerechtfertigt wäre. Mangels Information über die zukünftige Rolle des Betriebes wäre auch ein Herausgliedern des von ihm geprägten räumlichen Umgriffs als MD zweifelhaft; es könnte dafür sowie für die nordwestliche restliche Fläche auch eine Weiterentwicklung als dörfliches Wohngebiet MDW relevant werden. Daher wird die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung hier beibehalten. Die gemischten Bauflächen in Metten werden als MI dargestellt. Eine Differenzierung von gewerblichen Bauflächen G in Gewerbegebiete GE und Industriegebiete GI erscheint in der direkten Nachbarschaft von Wohnbauflächen W und Mischbauflächen (MI und MD) sinnvoll und (unter Berücksichtigung rechtskräftiger Satzungen) auch möglich und wird vorgenommen. Für die G-Flächen südlich des Offenberger Mühlbaches erscheint eine solche Vorfestlegung nicht erforderlich. Bei den Sonderbauflächen ist die Zweckbestimmung bereits im Vorentwurf angegeben. Die Abgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche der Innenbereichssatzungen und Außenbereichssatzungen sind in Grundlagenkarte Städtebau (Abbildung 14 in der Begründung) enthalten. Eine Darstellung im

Wohnbauflächen in Metten und Berg:

Als unproblematische und gewünschte Innenentwicklungspotentiale in Metten werden die Flächen "Am Kraner II", "Lehner Areal", "Wohnen Am Perlbach" und wenn sichergestellt ist, dass der Discounter verlagert werden kann, auch das "MI an der Neuhausener Straße" gesehen. Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB wären für diese Bereiche möglich.

Als städtebaulich vertretbare Arrondierungen und Erweiterungen der Siedlungskörper können "Sickerberg - Erweiterung Nordost", "Pulsacker - West", "W - Am Perlbach", gegenüber dem Grabmeierkeller und die Erweiterungen im Ortsteil Berg noch gesehen werden. Bei den Arrondierungsflächen "Pulsacker - West" und "Berg Nord - West" (Erschließung nur über WA Frauenwiese möglich!) ist zu bedenken, dass aufgrund der schmalen Grundstückstiefen eine Überplanung einen relativ hohen Erschließungsaufwand nach sich ziehen würde.

Die aus städtebaulicher Sicht geeignetsten Wohnbauflächenpotentiale liegen am westlichen Ortsrand (W - West und W- Süd) von Metten. Sollten diese Flächen jedoch mittelfristig nicht zur Verfügung stehen und eine zeitnahe Überplanung nicht möglich sein, muss dem Marktrat von einer Bauflächendarstellung abgeraten werden. Dies auch unter dem Gesichtspunkt zur Darlegung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen und der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet.

Schwerwiegende Bedenken müssen gegen eine Bauflächendarstellung im Bereich des Grabmeierkellers vorgebracht werden, sofern dies im nördlichen Bereich über die Satzungsgrenze der Außenbereichssatzung Metten Nr.1 und in den Bereich der Hangleite, der als charakteristischer Landschaftsteil grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist, hineinreicht.

Flächennutzungsplan würde diesen überfrachten und seine Lesbarkeit beeinträchtigen.

Anstelle einer **Nummerierung** geplanter **Siedlungsflächen** wurde eine aussagefähige textliche Bezeichnung gewählt. Die mit der Darstellung der Bauflächen verfolgten Ziele und Zwecke sind in Kapiteln 4.5 und 4.6 der Vorentwurfsbegründung dargelegt. Soweit es sich um Alternativen-Vorschläge handelt, werden die jeweiligen Vor- und Nachteile im Zuge der Entwurfserarbeitung diskutiert und nach einer Entscheidung werden die Auswahlgründe in der Begründung dokumentiert.

Im Bereich des **Discounter**-Einkaufsmarktes in der Neuhausener Straße ist wieder eine Ansiedlung eines Verbrauchermarktes beabsichtigt. Daher wird ein SO Einzelhandel dargestellt.

W-Pulsacker-West ist bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthalten (Deckblatt Nr. 25), ein Bebauungsplan wurde bislang nicht aufgestellt. Die Erschließung kann nur einhüftig erfolgen, zudem war die Bauwurfzone zum Waldrand zu beachten. Dennoch wird im Wesentlichen die Darstellung beibehalten.

Die beiden **W-Berg-Nordwest** sind auch aufgrund ihrer Lage innerhalb des Siedlungsbereiches städtebaulich geeignet. Die Erschließung ist nur unter erhöhtem Aufwand möglich. Sie sind auch unter dem Aspekt des Biotopschutzes nach Art. 23 BayNatschG zu bewerten.

Zusammenfassende Bewertung:

In Berg befinden sich derzeit circa 2,1 ha wohnbaulich nutzbare Grundstücke mit Baurecht. Die im Vorentwurf dargestellte Fläche „Berg – Ost“ wird aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und schwieriger Erschließungsfunktion derzeit nicht weiterverfolgt. Neben dem W-Lehmberger-Str. wurden im Vorfeld zwei weitere Standorte vorgeschlagen, W-Berg-West und W-Berg West II sind verfügbar. Damit stünden weitere ca. 1,5 Hektar zur Verfügung. Die Flächen verbleiben im Entwurf. Aufgrund des naturschutzrechtlich sensiblen Bereichs werden für die Flächen erhöhte Ausgleichsflächenbedarfe erforderlich sein.

Die geplanten Bauflächen **W-Metten-West (südlich Friedhof Metten)** und **W- Metten-Süd** (Moosgasse) sind städtebaulich geeignet. Mangels Verfügbarkeit innerhalb des Planungszeitraumes werden sie derzeit nicht eingeplant, die Darlegung erfolgt in der Begründung.

Die bisherige **Streusiedlung beim Grabmeierkeller** wurde entsprechend des Umgriffs der Außenbereichssatzung Metten 1 als Wohnbaufläche dargestellt. Aufgrund der vorhandenen, relativ kompakten Bebauung mit Einfamilienhäusern, dem Gasthaus Grabmeierkeller und der durch die ABS geschaffene Baumöglichkeit besteht nach Ansicht des Marktes Metten

Ebenso müssen schwerwiegende Bedenken gegen das "W - Am Steinbruch" vorgebracht werden. Die westlich davon gelegene angrenzende Splitterbebauung würde keinen geeigneten Siedlungsansatz zur Anbindung für ein neues Baugebiet darstellen. Im Norden, Osten und Süden ist das Grundstück zudem von Biotop kartierten Gehölzstrukturen umgeben.

Mischgebiets- und Dorfgebietsflächen in Metten und Berg:

Entsprechend ihrer Nutzungsstruktur und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von Störungen für das Wohnen sollten noch die Teilbereiche, die durch Landwirtschaften geprägt sind, als MD, andere Teilbereiche als MI oder Wohngebiete dargestellt werden. Die im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Gewerbe dargestellte Fläche im Bereich der Donaustraße 64, 66 und 66a ist entsprechend ihrer Nutzungsstruktur - faktisch handelt es sich um ein Mischgebiet - als MI darzustellen.

M Zeitldorf: diese Bauflächendarstellung entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan fällt nicht unter das Planungsverbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Da Zeitldorf noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, sollte eine Darstellung als Dorfgebiet erfolgen.

Gewerbeflächen in Metten:

Metten ist ein Ort mit einer hervorragenden Wohnqualität und hat eine überregionale Bedeutung als Kulturstandort i. V. mit einer hervorragenden Lage an wichtigen donaubegleitenden Landschaftsteilen. Eine zu massive Gewerbeentwicklung von ca. 12 ha muss deshalb grundsätzlich problematisch gesehen werden.

Die größten Gewerbebaupotentiale liegen alle am südwestlichen und südlichen Ortsrand von Metten und liegen noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ("G Fühaupter" und "G Am Schöpfwerk"). Deshalb ist die Ausweisung von neuen Baugebieten derzeit grundsätzlich verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die geplanten Gewerbeflächendarstellungen stellen aus fachlicher Sicht das absolute Maximum dar. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten des Marktes im Vorwald und im Talraum an der Donau würde eine weitere gewerbliche Siedlungsentwicklung darüber hinaus an seine Grenzen stoßen.

Nachdem auch noch kein konkreter Bedarf in den Begründungsunterlagen dargelegt wurde, muss eine Unterteilung des Areals in mehrere Bauabschnitte

keine Streusiedlung mehr. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung überschreitet im Bereich des Anwesens Haus-Nr. 33 die dargestellte, landschaftsprägende Hangkante. Dies wurde in den FN-Plan mit übernommen. Bei Bauvorhaben ist die Hangkante konkret festzulegen und von einer Bebauung freizuhalten.

W-Am Steinbruch:

Angeht es um die sehr begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten, der Verfügbarkeit und der verkehrsgünstigen Lage wird die Fläche W-Am Steinbruch weiterhin als Baufläche dargestellt. Im Bereich „Grabmeierkeller“ wird keine Streusiedlung mehr aufgrund der kompakten Bebauung gesehen und daher der Bereich als Wohnfläche dargestellt. Damit ist eine Anbindung an den Ort gegeben. Die vorhandenen Biotope sind durch entsprechende Festsetzungen in einem nachfolgenden Bebauungsplan weitgehend zu schützen. Die Hangkante des Donauleithanges wird durch die Festsetzung nicht überschritten. Die östlich angrenzende Fläche nach dem Gehölzbiotop wird zudem als zukünftige mögliche Entwicklungsfläche für Wohnen dargestellt.

G Donaustr. 64-66a:

Die Fläche, die auf den Grundstücken Donaustraße 62 bis 62d vorhandene Wohnbebauung beinhaltet, wird als Mischgebiet dargestellt. Der Bereich ist von Wohnbebauung geprägt. Eine weitere Verfestigung oder gar Ausweitung des Wohnens ist hier absolut nicht beabsichtigt. Der Bereich, der die Wohngebäude Donaustraße 64 bis 66a umfasst, wird aber als Gewerbegebiet dargestellt, da dieser Bereich von Gewerbe geprägt ist und es sich bei den Wohngebäuden um die Betriebsinhaber handelt.

Eine Darstellung des Ortsteils Zeitldorf als Dorfgebiet wird eingearbeitet.

Gewerbeflächen:

Der Bedarf speist sich aus dem Erweiterungsbedarf bestehender Betriebe, dem Bedarf der örtlichen Bevölkerung nach wohnortnaher Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie dem Wunsch nach Ansiedlung weiterer Betriebe auch zum Zwecke der Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze und einer Verbreiterung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur. Eine Auspendelquote von über 82% zeigt, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort sinnvoll ist. Im Vorentwurf waren 18,5 Hektar G-Flächen dargestellt, davon 6,5 Hektar bebaut und circa 12,0 Hektar neu eingeplant. Dazu kommen noch circa 1,4 Hektar in Mischbauflächen. Ein Bedarf für gewerbliche Bauflächen ist schwer zu quantifizieren. Neben den genannten Gründen liefern auch die Anfragen von Betrieben nach Gewerbeflächen an den Markt Metten dafür Anhaltspunkte. Dabei ist die Tatsache in die Betrachtung miteinzubeziehen, dass aufgrund fehlender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten in der Vergangenheit durch das Überschwemmungsgebiet hier ein Nachholbedarf vorliegt.

empfohlen werden. Aufgrund des Anbindegebots kann eine bauliche Entwicklung nur von Ost nach West erfolgen.

Im Rahmen einer qualifizierten Bauleitplanung wäre die besondere Ortseingangssituation mit einer entsprechenden Architektur (Höhenfestsetzungen, Dachformen, Materialien etc.) zu betonen.

Aufgrund der Flächenknappheit sollten u. a. großflächige Logistikbetriebe, Anlagen für Ver- und Entsorgung, Schrottplätze, Kfz-Handel oder andere Betriebe ausgeschlossen werden, die erhebliche Flächen beanspruchen. Die Einsehbarkeit des Gewerbegebiets ist durch ausreichende Eingrünungsmaßnahmen zu reduzieren. Strukturelemente wie Grüntkorridore, beispielsweise wie der Offenberger Mühlbach, sollen zur Aufwertung in die städtebauliche Planung integriert werden.

Vorsorglich müssen schwerwiegende Bedenken gegen ein "mögliches GE/GI unter den Voraussetzungen des Ziels 3.3 LEP" an der Autobahnanschlussstelle Metten vorgebracht werden.

Bei der Fläche handelt es sich um einen schützenswerten Landschaftsteil (Talraum der Donau). Die übrigen geplanten Gewerbeentwicklungen von ca. 12 ha sind im Gegensatz dazu an bestehende Siedlungseinheiten angebunden. Ausnahmen vom Ziel der Anbindung sind nicht erkennbar. Der Hinweis im Flächennutzungsplan sollte deshalb entfernt werden.

Für das geplante Sondergebiet Einzelhandel an der Donaustraße muss erst noch eine landesplanerische Überprüfung erfolgen. Bis dahin sollte es als geplantes Gewerbegebiet analog "G Am Sportplatz" dargestellt werden.

Sonderbauflächen:

"S Camping" - Dabei würde es sich um ein SO nach § 10 Abs. 1 BauNVO handeln, dass der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet. Das Gelände würde im westlichen Anschluss an das Freibad und den Sportplatz angrenzen. Die Anbindung ist nicht optimal, jedoch aus städtebaulicher Sicht aufgrund der angrenzenden Erholungsanlage Naturbad noch vertretbar.

Problematisch erscheint die Lage der geplanten Erholungsanlage für ein Freizeitwohnen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet Fühnhäupter zu sein. Ob diese Lärmproblematik zwischen störeffindlicher und störender Nutzung im Rahmen der

Für die gewerbliche Weiterentwicklung gibt es in Metten drei mögliche Standorte: G-Fühnhäupter (10,5 ha), G-An der Autobahn, GE-Am Sportplatz (0,95 ha). Im Bereich „G-Autobahn“ könnte eine Ausweisung nur für spezielle Betriebe vorgesehen werden. Daher wird am südlichen Ortseingang eine große Gewerbefläche **G-Fühnhäupter** dargestellt. Das Gebiet wird östlich durch die Donaustraße begrenzt; die vorhandene Bebauung sollte möglichst zu einer gewerblichen Nutzung weiterentwickelt werden; im Detail ist dies im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung zu planen. Südlich wird das G-Fühnhäupter durch die St 2125 und westlich durch die geplante neue Gemeindeverbindungsstraße eingegrenzt. Bei der Umsetzung sind naturschutzfachliche Hürden, teilweise schwierige Verfügbarkeit und die erforderliche Erschließungsanbindung zu überwinden. Aus Gründen der städtebaulichen Anbindung ist eine Entwicklung von Ost nach West sinnvoll. Vorgesehen ist eine direkte neue Anbindung an die St 2125. Die vorgesehene Erschließungsstraße soll dann in nördliche Richtung über den vorhandenen Graben geführt und an den bestehenden Flurbereinigungsweg westlich von Metten angebunden werden.

G an der Autobahn:

Die fehlende Siedlungsanbindung spricht gegen eine gewerbliche Nutzung der betreffenden Fläche. Dafür spräche allerdings, dass anders als bei anderen Standorten, kaum geschützte oder anderweitig wertvolle Biotope betroffen wären und die Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern ist aufgrund der Kulissen- und Störwirkung der allseitig umliegenden überörtlichen und viel befahrenden Straßen kaum vorstellbar. Sämtliche im Vorentwurf untersuchten Standorte liegenden innerhalb des Talraumes der Donau. Aufgrund der Vorgaben des LEP ist klar, dass die Fläche nur für bestimmte neu ansiedelnde Betriebe in Betracht kommt; ein solcher hat jedoch bereits aktuell Interesse bekundet. Die Fläche wird daher wie bisher dargestellt.

S-Einzelhandel Donaustr.

Die bisher ergangene landesplanerische Beurteilung ergab, dass der Standort gerade noch als integriert betrachtet werden kann. Allerdings wird von der Regierung von Niederbayern, siehe Stellungnahme unter Buchstabe n), zur Vermeidung einer erheblichen Verkehrsbelastung auf der Donaustraße von einer Verlagerung bestehender Einzelhandelsstrukturen vom Ortskern abgeraten. Dies wird berücksichtigt, in dem das bisherige SO Einzelhandel wieder vorgesehen wird.

Sonderbauflächen

S-Camping: Die Anbindung an die Freizeiteinrichtung Naturfreibad wird neben der Nähe zur Donau als ein wesentlicher Standortvorteil gesehen. Allerdings wurde die Verkehrsanbindung im Zusammenhang mit der neuen GV-Straße gesehen und ist, da es kaum geeignete Alternativen gibt, von dieser abhängig. Eventuelle Immissionskonflikte mit dem nahe geplanten G-Fühnhäupter sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung lösbar. Aufgrund der schwierigen Realisierbarkeit der westlichen Erschließung von Metten und der naturschutzfachlichen Hindernisse wird südöstlich davon eine weitere, ggf. alternative Fläche für Camping angedacht.

Konfliktbewältigung bei einem Bauleitplanverfahren lösbar ist, muss in Frage gestellt werden.

"S Einzelhandel" - Dabei würde es sich um ein SO nach § 11 Abs. 3 BauNVO für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handeln. Dafür wäre erst noch eine landesplanerische Abstimmung erforderlich. Nachdem dieses SO im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt und derzeit die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht möglich ist, wird die Darstellung eines geplanten Gewerbegebiets empfohlen.

"S Mobil.-Hub" - Dabei könnte es sich um ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO handeln. Aus der Begründung lässt sich leider keine nähere Zweckbestimmung des Sondergebiets entnehmen. Soll es sich bei den geplanten Mobilitätsstationen vor dem Ort bei der Kläranlage oder im Ort bei den Werkstätten der Lebenshilfe im Wesentlichen um einen Parkplatz handeln? Welche anderen Einrichtungen in Bezug auf alternative Verkehrsmittel wären noch geplant? In der städtebaulichen Begründung wurde dazu nichts beschrieben.

Beim geplanten Restaurant + Bootshaus fehlt eine Bauflächendarstellung. Eine Realisierung dürfte aufgrund der fehlenden Anbindung derzeit nicht möglich sein. Der Hinweis im Flächennutzungsplan sollte deshalb entfernt werden.

Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Ü-Gebiet):

Bei Flächen im Außenbereich, bei denen erstmalig die Möglichkeit einer Bebauung geschaffen werden soll, ist den Gemeinden die Darstellung bzw. die Ausweisung von neuen Baugebieten grundsätzlich verboten (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Dieses Planungsverbot setzt dem Planungsermessens des Marktes eine äußere Grenze, das durch eine Abwägung auch nicht überwunden werden kann. Unter das Planungsverbot fallen nicht Überplanungen bestehender Bebauungszusammenhänge, z. B. "W Am Perbach" oder Umplanungen, z. B. durch Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, bereits bebauter Bereiche.

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ist erst nach Errichtung der Hochwasserschutzanlagen und wenn es sich um ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b Abs. 1 WHG handelt, möglich. Jedoch sind im Risikogebiet die Belange des Hochwasserschutzes auf der Ebene der Abwägung zu berücksichtigen und mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung von erheblichen Sachschäden gem. § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG wären dabei entsprechend zu würdigen.

Die Darstellungen neuer Bauflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind deshalb zurückzunehmen

In einem gemeinsamen Gespräch mit der Regierung von Niederbayern und dem Landratsamt Deggendorf wurde die weitere Vorgehensweise zum SO Einzelhandel bereits abgestimmt. Das SO Einzelhandel wird im Entwurf des FN-Planes derzeit beibehalten.

S-Mobilhub: Angedacht sind insbesondere ein Parkplatz oder Parkdeck für Kraftfahrzeuge, eine Bushaltestelle (z.B. für autonomen Shuttlebus), Leihstationen für Elektro-Fahrräder oder -Scooter, eine Radservicestation. Bei dem Standort am Donaudeich kämen auch ein Infopoint u.a. mit Wegweisungen zu interessanten innerörtlichen Zielen, Sanitäranlagen und eventuell ein Kiosk in Betracht. Darlegung in der Begründung. Ein ergänzender zweiter Standort östlich der Werkstätten wird mangels Verfügbarkeit der Flächen derzeit nicht weiterverfolgt.

Bootshaus / Restaurant: Es wird davon ausgegangen, dass ein Bootshaus für Rudersport hier aufgrund der Standortbindung an die Donau als Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig wäre. Für eine zugeordnete Restauration sollte deren Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich in Abhängigkeit von deren erwünschtem Umfang mit Bezug zu den Ergebnissen aus dem ISEK ebenfalls weiter mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt werden. Die Darstellung wird im Entwurf beibehalten.

Lage im Überschwemmungsgebiet:

Die Darlegung der rechtlichen Situation wird zur Kenntnis genommen. Die Herstellung der Hochwasserschutzanlagen soll bis Ende 2025 weitgehend abgeschlossen sein. Es ist davon auszugehen, dass dann eine entsprechende Rücknahme der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt und dass eine verbindliche Bauleitplanung für die betroffenen Flächen erst danach erfolgen wird. Insofern erscheint es angemessen, im Rahmen der jetzt erfolgenden Flächennutzungsplanung in Voraussicht der absehbaren Verhältnisse diese planerisch vorwegzunehmen. Die Darstellungen neuer Bauflächen im derzeit noch festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden deshalb als geplantes Baugebiet nach erfolgter Hochwasserfreilegung dargestellt.

Im nach Hochwasserfreilegung noch bestehenden **Risikogebiet** der Donau werden bauliche Entwicklungen mangels Alternativen im erforderlichen Umfang diskutiert und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung hochwasserangepasster Bauweise eingeplant. Die Risiken können durch geeignete Maßnahmen im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden; dabei sind Einschränkungen der baulichen Nutzung im Detail nicht auszuschließen.

Im Plan nachrichtlich vermerkt wurde das zukünftige Überschwemmungsgebiet nach Hochwasserfreilegung sowie das dann als Risikogebiet zu qualifizierende; Darlegung in der Begründung.

oder im Flächennutzungsplan (Darstellung und Legende!) als geplantes Baugebiet nach erfolgter Hochwasserfreilegung und Aufhebung der Verordnung über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet, dann Risikogebiet nach § 78b WHG), darzustellen. Nach § 5 Abs. 4 a BauGB sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die Risikogebiete etc. nachrichtlich darzustellen. Sonstiges: Satz 2 im 2. Absatz auf S. 73, 5.6 und Satz 5 im 1. Absatz auf S.76, 7.1 sind offensichtlich unvollständig (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden).	
---	--

b) Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde vom 12.09.2023:

Schreiben vom 12.09.2023:	Abwägungsvorschlag
Nachfolgend erfolgt die naturschutzfachliche Stellungnahme für die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan des Marktes Metten. 1.Ausweisung von Bauflächen Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen (§9 BNatSchG) und ist damit ein zentrales Element der Umweltvorsorge in Bayern. Integriert in den Flächennutzungsplan, ist sie eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde. Die Landschaftsplanung soll dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme in räumlich weniger sensible Bereiche zu lenken. Dazu gehört, dass der Bestand an rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen vollständig und richtig übertragen wird. Nachfolgend werden die einzelnen Gemeindeteile hinsichtlich der Ausweisung neuer Bauflächen und die örtlichen Ausgleichsflächen behandelt, insofern fehlende Elemente in der Planung auffielen. Auf genaue Details der geplanten Bauleitplanungen/Bauflächen (insbesondere die Ausführungen zu den betroffenen Schutzgütern und zu dem jeweiligen prognostizierten Ausgleichsbedarf) kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Generell sind insbesondere bereits vorhandene Grünzüge und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und Biotopflächen in den Bauleitplanungen auszusparen. Auf hochwertige Eingrünungsmaßnahmen ist generell zu achten. W1 Wohngebiet am Perlbach/Mettenbach groß (0,7ha): Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis. W1 Wohngebiet am Perlbach/Mettenbach klein: Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis. Es wird jedoch darum gebeten das geplante Wohngebiet im Landschaftsplan entsprechend zu beschriften (z.B. W13). W2 Wohngebiet Himmelberg West (1,7 ha): Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis. Das geplante Wohngebiet befindet sich jedoch im näheren Umfeld zu einem Wiesenbrütergebiet. Bei der zukünftigen Aufstellung eines Bebauungsplanes	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass der Bestand rechtskräftiger Satzungen analysiert wurde, sie liegen der Planung zugrunde. Die Analyseergebnisse sind dargestellt in den Abbildungen 14 der Vorentwurfsbegründung (Grundlagenkarte Städtebau). Grünzüge, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und Biotopflächen wurden ebenfalls analysiert und im Zuge der Planung berücksichtigt. Ein Aussparen aus der Bauleitplanung kann allerdings nicht erfolgen; es sind alle relevanten Belange zu berücksichtigen und sukzessive zu einer planerischen Lösung zu führen. Eine Beschriftung der im Flächennutzungsplan geplanten Bauflächen ist durch eine aussagefähige Namensvergabe erfolgt. Die Aussparung von wertvollen Bereichen und Biotopen ist nach Möglichkeit erfolgt, einige Baugebiete, bei denen keine alternativen Standorte gefunden wurden, berühren oder überplanen aber Biotope. Insbesondere bei Gehölzbiotopen oder Flachlandmähwiesen ist ein Ausgleich fachlich möglich. W Am Perlbach-südlicher Teil: Die Fläche verbleibt im Entwurf, diese wird in der Bestandskarte Landschaft mit einer Nummer versehen und in den Umweltbericht aufgenommen.

sind entsprechende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzunehmen.

W3 Wohngebiet Himmelberg Süd (1,1 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis. Das geplante Wohngebiet grenzt zwar direkt an ein Wiesenbrütergebiet an, jedoch bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb des geplanten Wohngebietes mehrere Bebauungen. Es soll lediglich zu einem Lückenschluss zwischen den bestehenden Bebauungen kommen, weswegen eine zusätzliche Belastung auf die Wiesenbrüter seitens der Fachstelle als gering eingeschätzt wird, da eine entsprechende Kulissenwirkung durch die Bestandsgebäude bereits gegeben ist.

W4 Wohngebiet Lehner Areal (1,0 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

W5 Wohngebiet am Steinbruch (0,8 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht seitens der Fachstelle kein Einverständnis. Der geplante Standort ist fast vollständig von Biotopen umgeben, eine Beeinträchtigung der Biotope kann nicht ausgeschlossen werden bzw. ist aufgrund des fast vollständigen Umschlusses wahrscheinlich. Eine entsprechende Erschließung des Geländes ist sehr wahrscheinlich mit einer Biotopzerstörung verbunden. Des Weiteren liegt das geplante Wohngebiet zentral vor einer Hanglage, was erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lässt. Hierbei handelt es sich um Hangleiten bzw. markante Hangbereiche am Donaurandbruch, welche zumeist bewaldet sind und eine prägende Rolle im Landschaftsbildgefüge Mettens spielen. Ein vorgelagertes Wohngebiet würde erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen.

W6 Wohngebiet am Kraner II (1,2 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

W7 Wohngebiet Lehmberger Straße (0,7 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte Einverständnis. Im Geltungsbereich würde eine Ausgleichsfläche liegen, welche augenscheinlich überbaut werden würde. Für die Ausgleichsfläche ist bei einer Überplanung entsprechend der doppelte Ausgleich zu veranschlagen. Eine reine Verlegung der Ausgleichsfläche ist nicht möglich, da eine solche Fläche im Laufe der Jahre erst an Wertigkeit gewinnt. Im Norden grenzt an das geplante Wohngebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop an. Eine Beeinträchtigung des Biotopes muss ausgeschlossen werden, es ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.

W8 Wohngebiet im Südosten von Berg (0,7 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte Einverständnis. Im Geltungsbereich (Flurnummer 724, Gemarkung Metten) würde eine Ausgleichsfläche liegen, welche augenscheinlich überbaut werden würde. Für die Ausgleichsfläche ist bei einer Überplanung entsprechend der doppelte Ausgleich zu veranschlagen. Eine reine Verlegung der Ausgleichsfläche ist nicht möglich, da eine

Hinsichtlich **W-Am Steinbruch** Auf die Erwägungen unter Ziffer 1 a) wird verwiesen. Als Biotope befinden sich in dem Bereich Gehölzstrukturen, teils mit Gräben. Deren Erhaltung ist im Rahmen der erforderlichen konkreten Bauleitplanung möglich und kann gleichzeitig als Eingrünung dienen. Bei geringer Höhenentwicklung der Bebauung und ausreichender Eingrünung ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild vertretbar. Eine Überschreitung der Hangkante wird nicht erfolgen.

Das Vorhandensein einer Ausgleichsfläche im geplanten **W-Lehmberger Straße** ist erkannt. Diese wird aufgrund der Lage unterhalb der bestehenden Bebauung bzw. unter einer kurzen, aber steilen Hanglage tatsächlich nicht bebaut werden können. Der genaue Ausgleichsbedarf wird im Zuge einer verbindlichen Bau(leit)planung ermittelt, ebenso der zum Schutze des Biotops erforderliche Abstand. Es wurden zahlreiche mögliche Bereiche für Ausgleichsflächen vorgeschlagen, eine Verlegung mit doppeltem Ausgleich ist möglich. Angrenzend befindet sich eine biotopkartierte Hecke.

W Berg-Süd-Ost:

Aufgrund der schwierigen Erschließungslage und der derzeitigen fehlenden Verfügbarkeit wird die Ausweisung des Bereiches derzeit nicht weiterverfolgt.

solche Fläche im Laufe der Jahre erst an Wertigkeit gewinnt.

W9 Wohngebiet im Westen von Berg (0,5 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht kein Einverständnis. Laut aktuellen Planunterlagen handelt es sich am Eingriffsort um nach Art. 23 BayNatSchG geschütztes artenreiches Extensivgrünland. Bei einer Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu einer vollständigen Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotopes. Die Planung widerspricht dem gesetzlichen Biotopschutz. Es ist ein entsprechender Alternativstandort auszuwählen.

W10 Wohngebiet im Nordwesten von Berg (0,5 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte Einverständnis. Umliegend an das geplante Wohngebiet grenzen gesetzlich geschützte Biotope an. Eine Beeinträchtigung der Biotope muss ausgeschlossen werden, es ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.

W11 Wohngebiet am Sickerberg (0,4 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

W12 Wohngebiet am Pulsacker (0,7 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

Wohngebiet Berger Weg:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte Einverständnis. Das Wohngebiet wird augenscheinlich im Vergleich zum momentan rechtskräftigen Flächennutzungsplan erweitert. Am Perlbach sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope, welche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen. Im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan ist die Erweiterung noch deutlicher darzustellen.

G1 Gewerbegebiet Fürhäupter (10,5 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht in dieser Form kein Einverständnis. Das Gewerbegebiet wurde bereits am gemeinsamen Abstimmungstermin seitens der Fachstelle abgelehnt. Das Gewerbegebiet stellt eine gänzlich neue Bebauung zur freien Landschaft hin dar. Im Norden und Westen grenzt direkt ein Wiesenbrütergebiet an. Durch die zusätzliche Bebauung würde das Gewerbegebiet eine erhebliche Kulissenwirkung verursachen, da das Gebiet zuvor von Bebauungen gänzlich freigehalten wurde. Um eine Kulissenwirkung zu vermeiden, ist das Gewerbegebiet zu verkleinern. Es müssen hin zum Wiesenbrütergebiet ca. 100 Meter Abstand eingehalten werden. Die Abstandsfläche ist vollständig von Bebauungen freizuhalten, um Kulissenwirkungen zu verhindern. Des Weiteren liegt das geplante Gewerbegebiet fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Aufgrund der großflächigen Bebauung ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und somit auch auf das Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus wird das betroffene Gebiet im Landschaftsrahmenplan als Entwicklungsfläche wertvoller Auen und Gewässerlebensräume klassifiziert. Aus oben genannten Gründen besteht mit dem geplanten

W Berg-Nordwest II („W9“):

Die artenreiche Wiese, Flur-Nr. 876/3, verbleibt im Entwurf. Der Ausgleich kann nur mit Genehmigung der UNB ausgeglichen werden, durch Ausmagerung und Artenanreicherung an geeignetem Standort. Aufgrund des naturschutzrechtlich sensiblen Bereichs werden für die Flächen erhöhte Ausgleichsflächenbedarfe erforderlich sein.

W Berg-Nordwest („W10“):

Die Flächen verbleiben im Entwurf. Die vorhandene artenreiche Wiese kann ausgeglichen werden, durch Ausmagerung und Artenanreicherung an geeignetem Standort. Aufgrund des naturschutzrechtlich sensiblen Bereichs werden für die Flächen erhöhte Ausgleichsflächenbedarfe erforderlich sein.

W Berger Weg:

Für das **W Berger Weg** wird keine Erweiterung vorgesehen, eine Klarstellung erfolgt in der Darstellung. Der Biotop am Perlbach ist ein Gewässerbegleitgehölz, ein erforderlicher Abstand kann eingehalten werden und wurde als Grünfläche bereits dargestellt.

G-Fürhäupter:

Für die gewerbliche Weiterentwicklung gibt es in Metten drei mögliche Standorte: G-Fürhäupter (10,5 ha), G-An der Autobahn, GE-Am Sportplatz (0,95 ha). Im Bereich „G-Autobahn“ könnte eine Ausweisung nur für spezielle Betriebe vorgesehen werden. Daher wird am südlichen Ortseingang eine Gewerbefläche **G-Fürhäupter** dargestellt. Das Gebiet wird östlich durch die Donaustraße begrenzt; die vorhandene Bebauung sollte möglichst zu einer gewerblichen Nutzung weiterentwickelt werden; im Detail ist dies im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung zu planen. Südlich wird das G-Fürhäupter durch die St 2125 und westlich durch die geplante neue Gemeindeverbindungsstraße eingegrenzt. Bei der Umsetzung sind naturschutzfachliche Hürden, teilweise schwierige Verfügbarkeit und die erforderliche Erschließungsanbindung zu überwinden. Aus Gründen der städtebaulichen Anbindung ist eine Entwicklung von Ost nach West sinnvoll. Vorgesehen ist eine direkte neue Anbindung an die St 2125. Die vorgesehene Erschließungsstraße soll dann in nördliche Richtung über den vorhandenen Graben geführt und an den bestehenden Flurbereinigungsweg westlich von Metten angebunden werden.

Gewerbegebiet Fühaupter seitens der Fachstelle kein Einverständnis. Die Planung ist mindestens so abzuändern, dass ein ausreichender Abstand zu dem Wiesenbrütergebiet eingehalten werden kann, um weitere Kulissenwirkungen zu vermeiden.

G2 Gewerbegebiet am Schöpfwerk (0,5 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

G3 Gewerbegebiet am Sportplatz (1,6 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht kein Einverständnis. Laut aktuellen Planunterlagen handelt es sich am Eingriffsort um nach Art. 23 BayNatSchG geschütztes artenreiches Extensivgrünland. Bei einer Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu einer vollständigen Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotopes. Die Planung widerspricht dem gesetzlichen Biotopschutz. Es ist ein entsprechender Alternativstandort auszuwählen.

Gewerbegebiet an der Autobahn:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht kein Einverständnis. Das Gewerbegebiet wurde bereits am gemeinsamen Abstimmungstermin seitens der Fachstelle vollständig abgelehnt. Es befindet sich vollständig im Wiesenbrütergebiet und würde eine erhebliche Verschlechterung für das Gebiet bedeuten. Im nun neu eingereichten Planentwurf ist das Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan als „mögliches GE/GI unter den Voraussetzungen des Zieles 3.3 LEP“ hinterlegt. Mit Bebauungen und den damit verbundenen Planungen in diesem Gebiet besteht seitens der Fachstelle nach wie vor kein Einverständnis.

M1 Mischgebiet am Sportplatz:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht kein Einverständnis. Laut aktuellen Planunterlagen handelt es sich am Eingriffsort um nach Art. 23 BayNatSchG geschütztes artenreiches Extensivgrünland. Bei einer Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu einer vollständigen Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotopes. Die Planung widerspricht dem gesetzlichen Biotopschutz. Es ist ein entsprechender Alternativstandort auszuwählen.

Mischgebiet in der Nähe des Lehner Areals:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis. Hier kommt es lediglich zu einer Abänderung von SO in Mischgebiet.

S1 Einzelhandel an der Donaustraße (2,1 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zum Teil Einverständnis. Südlich an das geplante Sondergebiet grenzt der Mühlbach mit entsprechenden gesetzlich geschützten Biotopen an. Die Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Der westliche Teil des geplanten Sondergebietes ist laut aktuellen Planunterlagen ein nach Art. 23 BayNatSchG geschütztes artenreiches Extensivgrünland. Bei einer Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es zu einer vollständigen Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotopes. Die Planung widerspricht dem gesetzlichen Biotopschutz. Der

G Am Sportplatz:

Angesichts der innerörtlichen Lage wird das **G-Am Sportplatz** beibehalten. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmeerteilung (nach Art. 23 Abs. 2 BayNatschG) wurde in Aussicht gestellt. Die artenreiche Wiese kann ausgeglichen werden, durch Ausmagerung und Artenanreicherung an geeignetem Standort.

G-An der Autobahn:

Zum **G-An der Autobahn** wird auch auf die Abwägung zu 1 a) verwiesen. Die Fläche weist eine geringe Eignung als Lebensraum für Wiesenbrüter auf, da sie an die viel befahrene Autobahn angrenzt und diese eine beeinträchtigende Kulissenwirkung durch den Damm und die Brücke entfaltet. Allerdings würde diese Kulissenwirkung weiter nach Osten verschoben und so die Wiesenbrüterkulisse verkleinern.

M-Am Sportplatz:

Angesichts der innerörtlichen Lage des **M-Am Sportplatz** wird der Bereich **Am Sportplatz** als künftig bebaubare Fläche weiterhin vorgesehen. Es wird aber eine Gewerbefläche anstatt eine MI-Fläche ausgewiesen und in die GE-Fläche Am Sportplatz integriert. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmeerteilung (nach Art. 23 Abs. 2 BayNatschG) wurde in Aussicht gestellt. Die artenreiche Wiese kann ausgeglichen werden, durch Ausmagerung und Artenanreicherung an geeignetem Standort.

Nähe Lehner Areal:

Das bisher bestehende Sondergebiet Einzelhandel wird beibehalten. Die Festsetzung eines Mischgebietes wird aufgegeben.

S1 Einzelhandel an der Donaustraße:

Beim **SO Einzelhandel an der Donaustraße** soll der Mindestabstand zum Offenberger Mühlbach möglichst auf fünf Meter reduziert werden. Die Abhandlung erfolgt in einem gesonderten Verfahren zur Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Verbrauchermärkten Donaustraße“. Für den westlichen Teil wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahmeerteilung (nach Art. 23 Abs. 2 BayNatschG) in Aussicht gestellt. Die artenreiche Wiese kann ausgeglichen werden, durch Ausmagerung und Artenanreicherung an geeignetem Standort.

westliche Teilbereich des geplanten Sondergebietes ist von Bebauungen freizuhalten, um eine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes ausschließen zu können.

S2 Campingplatz am Freibad (1,7 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht kein Einverständnis. Bereits beim Abstimmungstermin wurde der Campingplatz seitens der Fachstelle abgelehnt, da dieser vollständig im Wiesenbrütergebiet liegt. Durch etwaige Bebauungen, Wohnwagen, die Zunahme des Besucherdrucks und auch der Hunde würden die Störwirkungen auf die noch vorhandenen Wiesenbrüter erheblich zunehmen. Des Weiteren kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch den erhöhten Besucherdruck und die damit verbunden, möglicherweise freilaufenden, Hunde weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf das Wiesenbrütergebiet festhalten, dass der Campingplatz erhebliche Auswirkungen auf die Wiesenbrüter haben würde und einer Umsetzung nicht zugestimmt werden kann. Ferner verläuft im Osten ein biotopkartierter Graben welcher durch den Bau des Campingplatzes beeinträchtigt werden würde. In etwa 70 Meter Entfernung zum geplanten Standort des Campingplatzes liegt das Natura-2000 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“. Durch die Zunahme des Besucherdruckes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes zu erwarten.

Solarfläche bei Riedfeld:

Hier wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 06.07.2023 zum Vorhaben „Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26 und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Riedfeld der Gemeinde Metten“ verwiesen.

P1 und P2 Parkplätze (1,4 ha):

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

Geplante Schiffsanlegestelle:

Die geplante Schiffsanlegestelle liegt vollständig im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können nicht ausgeschlossen werden, weswegen hier erst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bevor eine abschließende Beurteilung seitens der Fachstelle erfolgen kann.

Neues Schöpfwerk:

Der Standort des geplanten Schöpfwerkes geht grundsätzlich in Ordnung, jedoch steht das Schöpfwerk in unmittelbarem Zusammenhang mit der Donau und somit auch mit dem FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können nicht ausgeschlossen werden, weswegen

S 2 Campingplatz am Freibad:

Der Standort des Campingplatzes wird teilweise verlagert und verkleinert. Im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung sind die Auswirkungen, ggf. durch einen Umweltbericht zu dokumentieren und, wenn notwendig, auszugleichen.

Solarfläche bei Riedfeld:

Die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes großflächige PV-Anlage wurde mittlerweile aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben. Die Fläche wird wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Bereich der **Schiffsanlegestelle** gibt es bereits vorhandene Infrastruktur: Steg Wasserwacht, Steg Wasserski-club, Bootsrampe und Slipstelle. Aufgrund der Nähe der beabsichtigten Anlegestelle zur Schifffahrtsrinne und der zu erwartenden Strömungsverhältnisse und zur Abklärung eines möglichen Betreibers sollte eine Machbarkeitsstudie gemäß dem Maßnahmenvorschlag des ISEK erstellt werden. Es ist davon auszugehen, dass für einen Schiffsanleger ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung dazu erforderlich sind, dafür müssten die Planungsziele noch präzisiert werden. Im Flächennutzungsplan sollte die Anlegestelle zumindest einstweilen als Hinweis auf die planerische Absicht verbleiben.

Neues Schöpfwerk:

Der Bauantrag zur Errichtung des **Schöpfwerkes** auf der Flur-Nr. 249 und 99 Gem. Metten wurde vom Landratsamt Deggendorf am 28.11.2018 genehmigt.

hier erst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bevor eine abschließende Beurteilung seitens der Fachstelle erfolgen kann.

Restaurant + Bootshaus geplant:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht unter Beachtung der nachfolgenden Punkte Einverständnis. Der geplante Standort befindet sich angrenzend zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“. Bei einem Abstand von mindestens 20 Meter zum FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Str1 und Str2 Geplante GV-Straßen westlich und quer durch das Gewerbegebiet Fürhäupter:

Mit dem Ausbau bzw. Neubau der beiden GV-Straßen besteht seitens der Fachstelle kein Einverständnis. Der Ausbau/Neubau befindet sich teilweise innerhalb des Wiesenbrütergebietes und grenzt auf der restlichen Fläche daran an. Durch den Bau an sich und auch durch die damit verbundene Zunahme des Verkehrs kann davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Auswirkungen auf die Wiesenbrüter bzw. auf das Wiesenbrütergebiet kommt. Die GV-Straßen befinden sich darüber hinaus fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“, weswegen hier dem Landschaftsbild eine sehr hohe Bedeutung zuzuschreiben ist. Durch den geplanten Neubau/Ausbau wird das Landschaftsbild entsprechend herabgestuft. Teilweise verläuft die geplante Straße direkt durch gesetzlich geschützte Biotop bzw. grenzt an diese an. Inwieweit diese Biotop beeinträchtigt werden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht exakt bestimmen, jedoch kann man durchaus annehmen, dass es durch die teilweise Überbauung zumindest zu einer Teilerstörung der gesetzlich geschützten Biotop kommt. Des Weiteren grenzt auf der Hälfte der Gesamtlänge von Str1 und auf ca. 20 % der Gesamtlänge von Str2 das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ direkt an. Sowohl durch die Bautätigkeiten als auch durch die Zunahme des Verkehrs sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Str3 Geplante Gemeindeverbindungsstraße:

Mit dem Verlauf der geplanten Gemeindeverbindungsstraße besteht seitens der Fachstelle Einverständnis.

Grünzüge:

Mit den Planänderungen in diesem Bereich besteht Einverständnis.

2. Allgemeines zum Landschaftsplan

Flächen aus dem Ökoflächenkataster

Laut Planunterlagen sind im Flächennutzungsplan alle Ausgleichsflächen/Ökokontofflächen abgebildet, welche eine Gesamtgröße von 500m² übersteigen. Im Landschaftsplan sind unabhängig von der Größe sämtliche Ökokontofflächen/Ausgleichsflächen abgebildet. Durch die Fachstelle erfolgte eine Stichprobenkontrolle, welche zeigte, dass sämtliche, kontrollierte Ausgleichsflächen/Ökokontofflächen in die Planunterlagen eingearbeitet wurden.

Seitens der Fachstelle wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der

Restaurant + Bootshaus:

Bei dem geplanten **Restaurant + Bootshaus** ist ein Abstand von 20 m schwierig einzuhalten. Hier bildet der Deich mit seiner Abschirmwirkung die Grenze des FFH-Gebietes. Jedoch wäre ein erhöhtes Aufkommen von Erholungssuchenden an der Donau zu erwarten. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist.

Str1 und Str 2

Es werden die Mittel- und Ost-Varianten der Straßenführung aufgegeben.

Die **Erschließungs-Straße West** ist gemäß den Erkenntnissen aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK erforderlich um den Marktplatz und die Donaustraße von Durchgangsverkehr zu entlasten und auch um eine verkehrliche Alternative zu der Donaustraße innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Die West-Variante verläuft weitgehend auf einer bestehenden, zu verbreiternden wenig befahrenen Straßentrasse; die Brücken müssten teilweise ertüchtigt/verbreitert werden. Sie durchquert das Wiesenbrüter- und das Landschaftsschutzgebiet und berührt das FFH-Gebiet und geschützte Biotop. Der naherholungsrelevante Weg wird durch Fahrverkehr beansprucht.

Das geplante Gewerbegebiet Fürhäupter soll eine neue Anbindung an die St 2125 im Süden erhalten. Die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes und des verlagerten Campingplatzes soll dann an die „Erschließungsstraße West“ angebunden werden. Alternativ ist hier eine weitere Trassenführung mit einer direkten Anbindung an die Krankenhausstraße dargestellt. Es ist vorgesehen, mind. eine neue Brücke zu errichten. Bei einer tatsächlichen Umsetzung sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange zu prüfen und der mögliche Ausgleichsbedarf festzulegen.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan werden aus Gründen der Darstellbarkeit nur **Ökoflächen** mit einer Größe über 500 m² gekennzeichnet; ein zwingendes Erfordernis zu deren Darstellung besteht ohnehin nicht. Die Bestandskarte Landschaft kann als Planungsgrundlage davon abweichen.

Der Hinweis auf eine **Monitoringpflicht** im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Ein Monitoring bestehender Ausgleichsflächen kann nicht Aufgabe des Landschaftsplanes sein.

Bebauungspläne oder Satzungen eingetreten sind, die jeweilige Gemeinde zuständig ist (§4c Satz 1 BauGB). Diese gesetzliche Verpflichtung gilt auch für die Überwachung (Monitoring) von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es wird auf den Handlungsleitfaden Qualitätsmanagement Kommunikation verwiesen. Aus Sicht der Fachstelle sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen der Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung zu überprüfen und die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Für die sonstigen, d.h. vorhabensbezogenen Ausgleichsflächen obliegt die Kontrolle der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Anwendungsbereich des BnatSchG der jeweiligen Genehmigungsbehörden (vgl. §17 Abs. 7 BnatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BnatSchG, Art. 23 BayNatSchG, Art. 16 BayNatSchG

Die amtlich kartierten Biotope wurden augenscheinlich korrekt übernommen. Nach überschlägiger Durchsicht der Unterlagen wurden ggf. gesetzlich geschützte Flächen durch Feldkartierungen nicht bzw. nur in den Bereichen der geplanten Bebauungen erhoben. Dadurch könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass der Plan alle Biotope voll umfassend darstellt. Deswegen sollte als Hinweise aufgenommen werden, dass der Schutz nach u.a. § 30 BnatSchG nicht erst durch eine Eintragung in einer Karte entsteht, sondern durch die Artenzusammensetzung vor Ort.

Mit dem erfolgreichen Volksbegehren „Rettet die Bienen“ sind zudem neue Biototypen (z.B. arten- und strukturreiches Dauergrünland gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG) hinzugekommen. Der Biototyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ wurde nur in den Bereichen der geplanten Bebauungen erfasst. In den restlichen Grünlandstandorten erfolgte keine Kartierung. In den Landschaftsplan wurde ein entsprechender Hinweis mitaufgenommen, dass vor Eingriffen eine qualifizierte Beurteilung des Grünlandes nötig ist.

Einige geplante Bauflächen befinden sich laut Planunterlagen direkt auf dem Biototypen „arten- und strukturreiches Dauergrünland“. Der Biototyp unterliegt gemäß Art. 23 BayNatSchG i.V.m. §30 BnatSchG dem gesetzlichen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (vgl. §30 Abs. 2 S.1 BnatSchG). Es bedarf einer entsprechenden Alternativplanung, um sicherzustellen, dass die Bebauungen zukünftig außerhalb gesetzlich geschützter Flächen verwirklicht werden.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Artenschutzkartierung (ASK), Biotopverbund

Es sind Leit- und Charakterarten v.a. der Flora im Gemeindegebiet zu benennen und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu beschreiben.

Eigentum der öffentlichen Hand

Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand wurden nicht dargestellt. Im Hinblick auf die Verpflichtung von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften, sind diese auch dazustellen (vgl. § 2 BnatSchG und Art. 1 BayNatSchG)

Wald

In der Planzeichenerläuterung zum Bestandsplan Landschaft ist ein Hinweis enthalten, dass der **gesetzlich geschützte Biototyp** „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ nicht flächendeckend, sondern nur im Bereich der geplanten Baugebiete erhoben wurde. Andere Biototypen wurden anhand der vorhandenen Biotopkartierung (aus dem Jahr 2010 übernommen bzw. zum Teil auch überprüft). Ein Hinweis zum Schutzstatus von Lebensräumen unabhängig einer Kartierung wird in die Pläne und die Begründung aufgenommen.

In der Nähe bestehender Siedlungsbereiche werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen oft weniger gedüngt und somit findet sich dort oft artenreiches Grünland. Die weitere Siedlungsentwicklung kann aber aus landesplanerischen und städtebaulichen Gründen vor allem dort erfolgen. Flächenalternativen wurden untersucht und werden im Weiteren unter Berücksichtigung aller Belange abgewogen. Erforderlich Ausgleich ist grundsätzlich möglich.

Im Berichtsteil werden die Zielsetzungen beim **Biotopverbund** um Leit- und Charakterarten ergänzt.

Die Grundstücke im **Besitz der öffentlichen Hand** werden, soweit sie von den Eigentümern mitgeteilt werden, in den Bestandsplan Landschaft übernommen.

Vorgaben aus dem Waldaktionsplan wurden teilweise übernommen und z.B. Aufforstungsbereiche bzw. Walderhaltungsbereiche festgelegt. Folgendes ist noch zu übernehmen: Bereiche zur Waldrandgestaltung, Bereiche die von Aufforstungen/Christbaum-/Schmuckreisigkulturen freigehalten werden sollen (z.B. wertvolle Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten des Offenlands, Waldlichtungen usw.) Landschaftsrahmenplan (Hinweis) Für die Region 12 gibt es einen sehr ausführlichen Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan. Diese Erkenntnisse sind auch in den Landschaftsplan für die Markt Metten zu integrieren bzw. wurden diese bereits integriert. 3. Themenkarten Boden: Moorböden gemäß der Moorbodenkarte von Bayern und grundwasserbeeinflusste Böden sind in den Themenkarten zusätzlich darzustellen. Rohstoffgewinnungsflächen und bekannte Altlastenflächen sind ebenfalls noch darzustellen. Arten und Lebensräume: In der Themenkarte sind neben den Daten aus der Artenschutzkartierung noch folgende Punkte zu ergänzen: Amtliche Biotopkartierung, Arten-Fundorte von bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten aufgeteilt in Artengruppen Klima/Luft: Diese Themenkarte fehlt gänzlich. In der Karte sind folgende Themen festzuhalten: Frischluftentstehungsgebiete (z.B. Wälder mit Bestandsinnenklima), Kaltluftproduktion (aufgeteilt in niedrig (Wald) und hoch (Offenland)), Waldflächen mit besonderer Funktion gemäß Waldaktionsplan (Klimaschutz). Wasser: Es ist folgendes in die Themenkarte mitaufzunehmen: sämtliche Fließ- als auch Stillgewässer (Weiher, Seige, Altwasser, etc.) sind mitaufzunehmen und entsprechend zu kennzeichnen, des Weiteren sind bauliche Anlagen bzw. Störungen am Gewässer, Hochwasserschutz (Damm, Schöpfwerk, etc.) mitaufzunehmen.	Die Zielaussage des Waldaktionsplanes zu Bereichen, die von Aufforstungen /Schmuckreisigkulturen freigehalten werden sollen, ist bereits teilweise in den Zielen der Landschaftseinheiten enthalten und wird noch bei LE Donautal, LE Hangleiten und bei den geschützten Biotopen explizit ergänzt. Der Landschaftsrahmenplan ist bekannt und wurde im Zuge der Planung berücksichtigt. Die Themenkarten werden um Moorböden, die genannten Hinweise zu Arten und Lebensräumen, Klima/Luft und Wasser ergänzt.
--	--

c) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz v. 23.10.2023:**

Schreiben vom 23.10.2023,	Abwägungsvorschlag
Es wird nur auf Veränderungen des FNP eingegangen, bestehende Konflikte werden nicht bewertet. Außerdem wird auf bereits erstellte Stellungnahmen bei laufenden Verfahren verwiesen. Für das geplante Wohngebiet „Am Steinbruch“ könnten sich Konflikte durch den Verkehrslärm der St 2125 ergeben. Gleiches gilt für das angedachte WA „Am Perlbach“ im südlichen Teil. Hier sind außerdem schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen können ebenfalls durch die Änderungen (z.B. GE Fühaupter, SO Einzelhandel, GE Am Sportplatz) des Flächennutzungsplanes im südlichen Bereich Mettens entstehen. Da eine genaue Ausführung bisher nicht bekannt ist, kann nicht näher darauf eingegangen werden. Die Bebauung in den genannten Bereichen erscheint jedoch unter gewissen Voraussetzungen bzw. mit gewissen Maßnahmen möglich. Aus	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz/Technischer Umweltschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass nach einer groben Abschätzung die Orientierungswerte der Anlage 1 zur DIN 18005 für Verkehrslärm am südlichen Rand der geplanten W „Am Steinbruch“ und auch W „Am Perlbach“ jeweils um 3-4 dB(A) überschritten würden. Diese Gebiete sind daher nur bedingt für wohnbauliche Nutzung geeignet. Sollten sie in der Abwägung der Belange beibehalten werden, so ist mit einem Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen zu rechnen. Der einwirkende Gewerbelärm wurde für das W Am Perlbach nördlicher Teil eingehend untersucht und führte dort zum Erfordernis umfangreicher Schallschutzmaßnahmen. Solche sind auch im W Am

immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken mit dem Vorhaben.

Perl bach südlicher Teil, wenn auch aufgrund der Entfernung in geringerem Maße, zu erwarten.

d) Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft vom 04.10.2023:

<u>Schreiben vom 04.10.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Der Markt Metten verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan aus dem Jahr 1993. Es soll ein neuer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aufgestellt werden, um die Entwicklung des Gemeindegebietes mit Zielbestimmungen für die mittelfristige räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von ca. 10 bis 13 Jahren gemäß den geänderten und zeitgemäßen Erfordernissen zu steuern. Im Gemeindebereich Metten gibt es keine festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete. Für die bauliche Entwicklung der Gemeinde Metten wurden die Pflichten zur •vorrangigen Nutzung vorhandener Potentiale der Innenentwicklung, •Vermeidung von Zersiedelung und •Anbindung neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungseinheiten berücksichtigt. Von uns wurde im Rahmen der Beteiligung insbesondere geprüft, ob wasserwirtschaftliche Belange bzgl. der Planungsziele unter dem Thema Bauliche Entwicklung betroffen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte aus wasserwirtschaftlicher Sicht bereits positiv berücksichtigt: •Talräume und Hanglagen sind von als Barrieren wirkender Bebauung bzw. anderen Abflusshindernissen freizuhalten. Die Schließung bestehender Siedlungslücken bzw. Ortsabrundungen ist im Einzelfall denkbar. •Die wassersensiblen Bereiche sind in der Bestandskarte und in der Themenkarte Wasser dargestellt. Eine Bebauung sollte in den gekennzeichneten Gebieten unterbleiben. •Die wesentlichen Aussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEP) wurden in die Bestands- und Maßnahmenkarte des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. In unserer Zuständigkeit ergeben sich zu den Planungen von Bauflächen in einem Umfang von insgesamt ca. 231,5 ha folgende Hinweise: Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie künftig im Risikogebiet bei Extremhochwässern liegen •Das geplante Gewerbegebiet 1 – Fühaupter westlich des Kreisverkehrs •Das geplante Gewerbegebiet 2 – Am Schöpfwerk •Das geplante Gewerbegebiet 3 – Am Sportplatz (inkl. Mischgebiet im Norden) •Das geplante Sondergebiet 1 – Einzelhandel an der Donaustraße •Das geplante Sondergebiet 2– Campingplatz am Freibad •Der geplante Parkplatz 1 – Am Fußballplatz an der Moosgasse	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass im Falle einer Lage geplanter Baugebiete in wassersensiblen Bereichen dies in der Abwägung und weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Betroffen sind die Bauflächen, W-Am Perl bach-nördlich und -südlich, W-Am Steinbruch teilweise, G-Am Schöpfwerk, G-Fühaupter, G-Am Sportplatz, SO-Camping, sowie die geplanten Parkplätze / Mobilhubs. Aufgrund der großen Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches im potentiellen Siedlungsgebiet von Metten können diese Bereiche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der weiteren Planung erfolgt eine Zusammenstellung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Standortalternativen und der Bedarfssituation. Hinsichtlich der Lage in einem Überschwemmungsgebiet wird auf die Erwägungen unter 1a) verwiesen. Die Genehmigungspflicht im 60m-Bereich zum Mettenbach wird zu Kenntnis genommen. Betroffene Neuplanungen sind, W Am Perl bach, nördlicher und südlicher Teil. 5m-Uferstreifen sind von Bauflächen freigehalten. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in die Begründung aufgenommen. Die Darstellung der Überschwemmungsgebiete wurde im Hinblick auf die Situation nach Fertigstellung des

•Der geplante Parkplatz 2 – an der Kläranlage und •Das geplante Wohngebiet 1 – Am Perlbach/Mettenbach. Das geplante Wohngebiet 5 – Am Steinbruch liegt am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie des Risikogebietes. Die geplanten Wohngebiete 2 – 4 und 6 – 12 liegen außerhalb wasserwirtschaftlich empfindlicher Gebiete. Fazit: Zum Teil sind die „Schutzgutbezogenen Betrachtungen“ im Umweltbericht anzupassen! Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist dort – möglicherweise im Hinblick auf ein langfristiges Verfahren – nicht genannt. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 WHG). Bis auf das Wohngebiet 1 „Am Perlbach/Mettenbach“, das dem Innenbereich zugeordnet werden kann, ist die jeweilige Außenbereichslage ggf. von anderer Stelle zu verifizieren. <u>Oberirdische Gewässer (Gewässer III. Ordnung)</u> Bei Vorhaben im 60-Meter-Bereich von Gewässern III. Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 BayWG (Mettenbach) oder III. Ordnung ohne Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG (Schwarzachgraben, Alter Graben, Schalterbach und weitere nicht näher bezeichnete Zuflüsse) ist grundsätzlich folgendes zu beachten: Gemäß § 41 Abs. 2 WHG haben Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung des Gewässers unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Deshalb ist an Gewässern grundsätzlich ein Uferstreifen von mind. 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aufgrund der Beurteilung seitens des WWA Deggendorf können sich Abweichungen davon ergeben. Die Vorgaben des WWA Deggendorf sind vorrangig vor den grundsätzlichen Anforderungen! Die wassersensiblen Bereiche entlang den Bachläufen sind in der Themenkarte Wasser kartiert. <u>Abwasserentsorgung</u> Entsprechend der Bekanntmachung des Landratsamtes über die „Bezeichneten Gebiete“ i. S. d. Art. 17 a BayWG vom 31.10.2008 muss das Abwasser mehrerer kleinerer Orte und Weiler auch weiterhin über Kleinkläranlagen entsorgt werden. Die Errichtung neuer oder die Änderung bestehender Kleinkläranlagen ist erlaubnispflichtig. Der Ortsteil Zeitldorf ist wegen seiner Lage im Bereich gespannten Grundwassers in die Gebietsklassifizierung IV der „Bezeichneten Gebiete“ eingestuft. Kleinkläranlagen bedürfen im Erlaubnisverfahren eines Gutachtens des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf). <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Punktuellen und linienförmigen Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Rigolen usw.) im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau sind grundsätzlich erlaubnispflichtig. <u>Sonstiges</u>	Hochwasserschutzes in groben Zügen bis circa Ende 2025, vollständig bis circa 2026 vorgenommen. Nur so ist eine für Zwecke der Planung sinnvolle Aussage möglich. Der Zeitpunkt wird im weiteren Verfahren entsprechend in der Begründung vermerkt. Auf die Stellungnahme und die Erwägungen unter 1a) wird verwiesen. Das Risikogebiet im Polder Offenberg/Metten wurde entsprechend nachrichtlich übernommen. Das Altlastenkataster ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich, seitens der Kataster führenden Behörde am Landratsamt wurden keine Hinweise mitgeteilt. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Hinweise erteilt, werden diese aufgenommen. Das SG Wasserrecht der Regierung von Niederbayern hat sich im bisherigen Verfahren nicht geäußert. Sie werden ebenso wie das Bergamt Südbayern im weiteren Verfahren beteiligt. Die Aussagen zum Überschwemmungsgebiet werden angepasst.
---	--

Die Belange „Niederschlagswasserbeseitigung“, „Wasserversorgung“, „Schmutzwasserentsorgung“ (hier insbesondere Baufortschritt bei den Sanierungsarbeiten der Kläranlage Metten) und „Altlasten“ und „faktische Überschwemmungsgebiete“ werden grundsätzlich vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beurteilt. Die dortige Stellungnahme ist auch im Hinblick auf den Stand der Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Donauausbaus (hier insbesondere der Polder Offenberg/Metten) zu beachten. Erst nach Fertigstellung aller Hochwasserschutzmaßnahmen etwa Ende 2026 kann das Überschwemmungsgebiet angepasst werden. Der Polder Offenberg/Metten wird auch nach dem Ausbau der Hochwasserschutzanlagen für ein 100-jährliches Hochwasser der Donau in einem Gebiet liegen, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (Hqextrem) besteht. In einem solchen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG auch nach der Fertigstellung des HQ100-Schutzes insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ob im Gemeindebereich Metten Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind, ist dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem ABuDIS bzw. der Stellungnahme des WWA Deggendorf zu entnehmen. Zu umweltrechtlichen Vorschriften in den dem Bundesberggesetz unterliegenden Betrieben (hier Vorranggebiet zur Gewinnung von Granit GR10 Obermettenwald) ist die Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – zu hören. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits bei Änderungen und Ergänzungen von Bauleitplänen für nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen ist. Lage im Überschwemmungsgebiet: Wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet ist das Sachgebiet Wasserrecht bei der Regierung von Niederbayern zu beteiligen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die obigen Ausführungen verwiesen.	
---	--

e) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Abteilung Gesundheitswesen vom 04.10.2023:**

<u>Schreiben vom 04.10.2023.</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Zum geplanten Vorhaben bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

f) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie vom 04.10.2023:**

<u>Schreiben vom 04.10.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Die Belange der Bodendenkmalpflege werden im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan in der Fassung vom 31.05.2023 unter Punkt 4.2 Denkmale (S.25) ausreichend geregelt.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

g) **Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Veterinäramt vom 04.10.2023:**

<u>Schreiben vom 04.10.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Es erfolgte keine Stellungnahme	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Veterinäramt Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Stellungnahme erfolgt.

h) **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.10.2023:**

<u>Schreiben vom 11.10.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
1. Lage im Überschwemmungsgebiet der Donau / Hochwasserschutzmaßnahmen <u>1.1 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet</u> Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind noch nicht alle auf ein Hochwasserereignis ausgebaut, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet. Inwieweit die baulichen Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Bauleitpläne untersagt ist, auf die geplante Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes anzuwenden ist, muss von der zuständigen Rechtsbehörde beurteilt werden. Die Ausführungen sind im Flächennutzungsplan berücksichtigt. <u>1.2 Donauausbau</u> Im Umgriff des Flächennutzungsplanes befindet sich der Polder Offenberg/Metten des Donauausbaus, Teilabschnitt 1 Straubing – Deggendorf. Die Deichbaumaßnahmen im Zuge des Donauausbaus bestehen sowohl aus neu herzustellenden Deichen als auch aus Deicherhöhungen, bei denen der bestehende Hochwasserschutzdeich auf das erforderliche Ausbauziel erhöht wird. Entlang der Donau werden die Deiche in Teilbereichen in rückverlegter Trasse mit einem Schutzgrad für ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Donau (HQ100) neu errichtet. Der bestehende Deich wird in diesen Abschnitten rückgebaut. Die Bauarbeiten zum Hochwasserschutz im Polder Offenberg/Metten haben in nahezu allen Bereichen begonnen und sind in einigen Bereichen bereits abgeschlossen. Die Planung (Stand Ende August 2023) sieht vor, alle Bauarbeiten, die für einen wirksamen Schutz des Polders Offenberg/Metten vor einem HQ100 der Donau erforderlich sind, bei planmäßigem, störungsfreiem weiteren Verlauf bis Ende 2025 auszuführen. Restarbeiten werden dann im Jahr 2026 erledigt. Nach der	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Hinweise zum Hochwasserschutz in die Entwurfsbegründung aufgenommen wurden. Zur Darstellung von zukünftigen Bauflächen im derzeit noch rechtsverbindlichen Überschwemmungsgebiet siehe die Erwägungen unter 1a. Das (zukünftig relevante) Überschwemmungsgebiet wurde gemäß dem dafür in der Planzeichenverordnung vorgesehenen Planzeichen dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung der Hochwasserschutzanlage (Deich) würde die Lesbarkeit des Planen zu stark verschlechtern und erfolgt daher nicht. Stattdessen wird aber im Weiteren durch Planeinschrieb darauf hingewiesen, dass das Überschwemmungsgebiet durch den Hochwasserschutzdeich bestimmt wird. Der Markt Metten ist sich der Hochwasserrisiken, die auch nach vollständigem Ausbau der Hochwasserschutzanlagen noch bestehen werden bewusst. Das entsprechende Risikogebiet ist im Plan vermerkt und in der Begründung benannt.

Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Offenberg/Metten kann das Überschwemmungsgebiet der Donau für diesen Polder angepasst werden.

In der thematischen Karte Wasser ist das derzeit amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist bereits die künftige Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes dargestellt, wie sie sich nach dem Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Offenberg/Metten darstellt. Auf diese unterschiedliche Darstellung wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.

Um bei der Nutzung des Flächennutzungsplanes zu informieren, dass die Grenze des Überschwemmungsgebietes von Hochwasserschutzanlagen und nicht von Geländehöhen bestimmt ist, sind die Hochwasserschutzanlagen mit einer entsprechenden Signatur in den Flächennutzungsplan einzutragen.

Hinweis: Auf der Seite 79 der Begründung wird auf die Abbildung 17 verwiesen, gemeint ist jedoch die Abbildung 21.

1.3 HQextrem-Gebiet

Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass auch nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau kein absoluter Schutz vor Hochwasser bestehen wird. Die Hochwasserschutzanlagen werden zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) der Donau ausgelegt, jedoch bieten sie keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem).

Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. Die Wasserspiegelhöhen können bei einem HQextrem bis zu einem Meter höher liegen als die HW100-Wasserspiegel. Der Polder Offenberg/Metten wird deshalb auch nach dem Ausbau der Hochwasserschutzanlagen für ein 100-jährliches Hochwasser der Donau in einem Gebiet liegen, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht.

In einem solchen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG auch nach der Fertigstellung des HQ100-Schutzes insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

1.4 Binnenüberschwemmungsgebiete infolge Schöpfwerksausfall

Neben dem Binnenüberschwemmungsgebiet infolge der Nutzung von planmäßiger Retention am Schöpfwerk Metten gibt es ein Binnenüberschwemmungsgebiet infolge von Schöpfwerksausfall (**siehe Anlage 01**). Trotz der Bemessung der Schöpfwerke entsprechend den Regeln der Technik, kann durch extreme Niederschlagsereignisse und/oder höhere Gewalt ein unplanmäßiger Schöpfwerksrückstau entstehen. Insbesondere Geländemulden und Tiefpunkte können bei einem Schöpfwerksrückstau infolge durch Überschwemmungen gefährdet sein.

Binnenüberschwemmungsgebiete:

Gemäß der Mitteilung der Fachstelle kann das ermittelte Binnen-Überschwemmungsgebiet bei Schöpfwerksausfall durch einen Anstau aus der Binnenentwässerung bis zu einer Höhenkote von 311,16m+NN überschwemmt werden und bietet dabei ein Retentionsvolumen von 112.000m³. Die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß dem Schreiben der Regierung von Niederbayern nicht zu rechtfertigen und kommt daher nicht in Betracht. Der ermittelte Rückstaubereich liegt innerhalb des zukünftigen Risikogebietes nach § 78b WHG (nachrichtlich im Plan dargestellt). Nach Aufhebung des derzeit dort noch festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau

In Bezug auf die rechtliche Würdigung der Binnenüberschwemmungsgebiete infolge von Schöpfwerksausfall verweisen wir auf das Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 23.11.2021 (Az. 55.1-4441.2-54-1).

2. Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung der Ortsteile südlich von Berg sowie östliche des Perlbachs liegende innerörtliche Gebiete sind an das Netz von Waldwasser angeschlossen.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an die Kläranlage Metten grundsätzlich gesichert. Die Kläranlage Metten befindet sich im Bau und soll bis zum 01.01.2025 fertiggestellt werden. Seit 01.01.2019 ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg für die Kläranlage zuständig.

Die Entsorgung der Ortsteile bzw. Anwesen über Kleinkläranlagen ist in der Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008 für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG geregelt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Es gilt allgemein, dass gemäß §55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für

sollten zu Risikobegrenzung vor allem tiefliegende Flächen freigehalten und für Zwecke der Rückhaltung gesichert werden.

Betroffen sind Teile der geplanten Bauflächen GE Am Sportplatz, SO Einzelhandel Donaustraße, kleine Teile des G Fühhäupter sowie das S-Camping vollständig und die geplante GV-Straße im Westen von Metten. Die betroffenen Flächenteile der geplanten GE/S Am Sportplatz, GE Fühhäupter, SO Camping und SO Einzelhandel würden dabei mit geringen Höhen überflutet. Dieses Maß könnte durch eine geeignete Höhenlage der empfindlichen Nutzungen gesichert werden, daraus würde hier einem Verlust an circa 1600 m3 Retentionsraum, also 1,4% resultieren. Im G-Fühhäupter wären es bis zu circa 1000 m3 (0,9%). Diese Größenordnungen wären ausgleichbar. Im S-Camping wäre aufgrund ausreichender Vorwarnzeiten und geringen Schadenpotentials eine Überflutungssicherheit nicht zwingend erforderlich. Die GV-Straße würde bei angepasster Bauweise wenig bis keinen Verlust an Retentionsraum bedingen.

Ein Großteil des potentiellen Retentionsraumes liegt innerhalb des FFH-Gebietes Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen. Es handelt sich um nach § 30 BNatSchG geschützte, amtlich kartierte Biotopflächen oder beides. Hier ist kein weiterer Schutz zum Zwecke des Erhalts des Retentionsraumes erforderlich. Andere Teilbereiche südwestlich des FFH-Gebietes und entlang des Schwarzachgrabens liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet. Hier wäre aber ein entsprechender Hinweis auf die Sicherung des Retentionsraumes angebracht. In diesen Bereichen könnten auch Räume für gegebenenfalls erforderlichen Retentionsraumausgleich im Falle von notwendigen Verlusten innerhalb des ermittelten Binnenentwässerungs-Rückstaugebietes zu liegen kommen. Eine entsprechende Ergänzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der laufenden Nr. 2 (westlich von Metten in Richtung Autobahn) wird vorgenommen.

Die Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung sowie Starkregen und Sturzfluten werden in die Begründung aufgenommen.

das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. DWA A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117. Bei Versickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten. Unter anderem gilt:

▫ Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.

▫ Die Versickerung in Schächten oder Rigolen ist nur bei hinreichender Begründung und erlaubt. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

▫ Das Niederschlagswasser muss entsprechend gereinigt werden, bevor es dem Grundwasser zugeleitet werden darf.

▫ Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink verbieten sich bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers.

▫ Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

▫ Die breitflächige Versickerung erfordert die Bereitstellung von rund 15 % der zu entwässernden Flächen für eine Versickerungsmulde.

▫ Versickerungsmulden funktionieren nach Frostperioden zeitweise nicht.

▫ Wasser darf nicht durch verunreinigten Untergrund versickert werden.

▫ Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

5. Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschläge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen. Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu

Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

▫ Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.

▫ Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

6. Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme.

7. Altlasten

Im Bereich des Flächennutzungsplans wurden die nachstehend genannten Flächen erkundet und die nachstehend geschilderten Maßnahmen vom Landratsamt vorgesehen bzw. veranlasst:

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 245 (jetzt 242, 99), Gemarkung Metten (Altdeponie).

→ Sanierung bei Umnutzung oder Entsiegelung.

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 416, Gemarkung Metten (Wurfscheibenschießanlage).

→ Sanierung bei Umnutzung (Einstellung Schießbetrieb).

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 414, Gemarkung und Gemeinde Metten (ehemalige Altdeponie Hohenstein der Gemeinde Offenberg).

→ Sanierung bei Umnutzung.

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 555, Gemarkung Metten (Altdeponie).

→ Aufbringen Oberflächenabdichtung veranlasst (erfolgt), Sanierung bei Umnutzung oder Entsiegelung.

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 18/2, Metten (ehem. Tankstelle Urmann).

→ Sanierung bei Umnutzung oder Entsiegelung.

▫ Vollzug der Bodenschutzgesetze:

Amtserkundung: Maßnahmen zur Ermittlung etwaiger schädlicher Bodenverunreinigungen auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Polstermöbelfabrik Böhm, Fl.-Nr. 441/3, Gemarkung Metten.

→ Abgeschlossen, nichts veranlasst.

Hinsichtlich etwaig vorhandener weiterer Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Die mitgeteilten Altlastenstandorte werden, soweit noch nicht enthalten, in den Plan aufgenommen. In die Begründung werden eine Liste und ein Hinweis auf die Sanierung im Falle einer Umnutzung oder Entsiegelung aufgenommen. Das Altlastenkataster ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich, seitens der Kataster führenden Behörde am Landratsamt wurden keine Hinweise mitgeteilt.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Lageplan BinnenÜGebiet SW Metten Anlage: Broschüre „Empfehlungen bei Sturzfluten“ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	
--	--

i) **Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing vom 29.09.2023:**

<u>E-Mail bzw. Schreiben vom 29.09.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Sollte es zur Aufstellung von Bebauungsplänen kommen, soll folgende Anmerkung eingefügt werden: „Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht, auch über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.“ Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf durch die Ausweisung von Baugebieten nicht eingeschränkt werden. Geplante Bepflanzungen entlang von Feldwegen müssen so gestaltet werden, dass diese auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ungehindert befahren werden können. Die Grenzabstände mit Bepflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind zu beachten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen und Heistern). Es muss auch sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von Bauflächen nicht behindert werden. <u>Spezielle Hinweise zu den Gewerbeflächen und Bauflächen</u> G1: Geplantes Gewerbegebiet 1 – Fühaupter westlich des Kreisverkehrs: Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der überplanten Fläche um Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Diese sollten von Bebauung freigehalten werden und weiterhin zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt werden. Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen das geplante Gewerbegebiet 1. W3: Geplantes Wohngebiet 3 – Himmelberg West Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der überplanten Fläche um Böden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt. Diese sollten von Bebauung freigehalten werden und weiterhin zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt werden. Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen das geplante Wohngebiet 3 – Himmelberg West. Bereich Forstwirtschaft:	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deggendorf-Straubing, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass von der Stellungnahme Kenntnis genommen wird. Über die Lage landwirtschaftlicher Betriebsstätten, deren sozioökonomischer Einordnung und deren immissionsrelevante Tierhaltung stehen der Planung keine verlässlich verwertbaren Daten zur Verfügung. Eine Bewertung eventueller planungsbedingter Einschränkungen ist daher kaum möglich. Die Hinweise zur Bodengüte im Bereich G-Fühaupter und W Himmelberg-West werden in eine vergleichende Standortbewertung aufgenommen und so zum Bestandteil der weiteren Erwägungen.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan.

j) **Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 10.10.2023:**

Schreiben vom 10.10.2023	Abwägungsvorschlag
Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Mittels Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Metten soll die Entwicklung des Gemeindegebiets gemäß den geänderten und zeitgemäßen Erfordernissen gesteuert werden, um die bauliche Entwicklung für den Markt mit der gebotenen Umsicht inklusive aller Ortsteile sicherzustellen (Gesamtüberplanung). Nach derzeitigem Kenntnisstand und anhand der vorliegenden Unterlagen sind durch die überplanten Gebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Denkmalbestand zu erwarten. Wir weisen dennoch vorsorglich daraufhin, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen ist. Wir bitten daher um Berücksichtigung, Benennung und Kennzeichnung des Denkmalbestands und der geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 – 6 BayDSchG in der Planvorlage. Dies ist insofern erforderlich, da der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Sinn des Art. 6 BayDSchG insbesondere bedarf, wer in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. In diesem Fall kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmales führen würde. Auch wenn sich durch eine Ausweisung von Bauland noch keine Beeinträchtigung ergeben, so ist dies durch die konkrete Ausführung der Baukörper aber sehr wohl möglich. Die Berücksichtigung im gesamten Planwerk wird daher als sinnvoll erachtet, um Missverständnissen, Fehlplanungen und Verzögerungen von Baugenehmigungsverfahren vorzubeugen. Die Kennzeichnung des Denkmalbestandes in der Planvorlage erfolgt gegenwärtig nur Anteilig. Bodendenkmalpflegerische Belange: Die Belange der Bodendenkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt. Mit diesem Schreiben erhalten Sie außerdem die Denkmaldaten im Shp-Format sowie die aktuellen Auszüge aus der Denkmalliste. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die in Plan und Begründung (inkl. Anhang) enthaltenen Denkmale anhand der nun übermittelten Daten auf Vollständigkeit überprüft und ergänzt wurden.

Anlagen:

Bodendenkmäler (12)

D-2-7143-0048 Station des Altpaläolithikums und des Mesolithikums.

FlstNr. 1130; 1134/2 [Gmkg. Offenberg] FlstNr. 412; 415; 416 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0049 Siedlung des Neolithikums.

FlstNr. 231; 234; 234/2; 234/3; 237 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0050 Siedlung der Urnenfelderzeit.

FlstNr. 296; 299; 300; 301; 302 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0051 Station des Mittelpaläolithikums.

FlstNr. 188/18; 219; 219/3; 219/5; 221; 221/4; 222; 223; 226/2 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0053 Siedlung des Jungneolithikums.

FlstNr. 417 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0144 Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich von Klosters Metten und seiner Vorgängerbauten mit Kath. Kloster- und Pfarrkirche St. Michael, der abgegangenen Klosterpfarrkirche St. Martin und zugehörigem Klosterfriedhof.

FlstNr. 1; 1/7; 1/13; 1/14; 3; 4/2; 95; 99; 100; 101; 101/2; 101/3; 102; 102/1; 108/4; 114;

118; 126; 143; 143/2; 188/2; 507/2 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0146 Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Peter und Paul in Berg und ihrer Vorgängerbauten, zuvor hochmittelalterlicher Ministerialiensitz.

FlstNr. 578; 580; 580/2; 581; 581/1 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0229 Hofwüstung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit („Unterdachsbühl“).

FlstNr. 555/3 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0231 Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche Unsere Liebe Frau in Uttobrunn.

FlstNr. 1054; 1054/1; 1055; 1057/2 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0235 Wasserburgstall und abgegangenes Weiherhaus der frühen Neuzeit.

FlstNr. 3; 4/2 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0236 Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich von Schloss Himmelberg und seiner Vorgängerbauten.

FlstNr. 1130 [Gmkg. Offenberg] FlstNr. 416; 420; 454/2 [Gmkg. Metten]

D-2-7143-0263 Hofwüstung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit („Binder“).

FlstNr. 550/8 [Gmkg. Metten]

Baudenkmäler

Ortsteil: Berg

D-2-71-132-9 Kirchplatz 2 Kath. Filialkirche St. Peter und Paul, kleiner barockisierter Saalbau mit eingezogenem, wohl spätgotischem Chor und Nordturm, im Kern um 1299, um 1760 erneuert, Turmunterbau romanisch, Oberbau 1893; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, Naturstein, 18./19. Jh. – FlstNr. 580 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-18 Kirchplatz 7; Kirchplatz 8 Ehem. Schule, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock und Lisenengliederung, 1872, Zwerchhaus mit Toiletten um 1925; mit Ausstattung; Stadel, hölzerner Satteldachbau, um 1872. – FlstNr. 611;612 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-17 Lehmburger Straße Dorfbrunnen, gusseiserne klassizierende Brunnensäule mit genietetem Trog, 19. Jh. – FlstNr. 580/2 [Gemarkung Metten]

Ortsteil: Metten

D-2-71-132-1 Abteistraße 3; Abteistraße 6; Abteistraße 2; Egger Straße 4; Egger Straße 6; Egger Straße 8; Egger Straße 10; Egger Straße 19; Abteistraße 4

Benediktinerabtei, ausgedehnte barocke Klosteranlage um vier Höfe, um 766 gegründet, umfangreiche Bautätigkeit im 17./18. Jh.; mit Ausstattung: Alter Konventbau, Kreuzgang mit frühgotischen Fenstern am Westflügel sowie Kapitelsaal im Ostflügel, um 1700; Neuer Konventbau, dreigeschossige Dreiflügelanlage mit polygonalen Eckerkern, ehem. Sommerrefektorium im Nord- und Bibliothek im Ostflügel, frühes 17. Jh., im 19. Jh. Aufgestockt, Bibliothek 1722-26 ausgebaut; Festsaal- und Seminarbau, dreigeschossige Vierflügelanlage mit Schweifgiebel, Pilastergliederung und gartenseitiger Freitreppe am östlichen Festsaal-Pavillonbau, von Benedikt und Albert Schöttl, 1734-59; Brunnen, rundes Bassin mit steinerner Säulenfigur Karls d. Gr., 18. Jh.; Ökonomiehof, 1628, stark verändert. – FlstNr. 1/13;118;126;143 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-2 Abteistraße 4; Abteistraße 3; Abteistraße 7; Abteistraße 9 Kath. Kloster- und Pfarrkirche St. Michael, barocker Wandpfeilersaal mit spätgotischem Chor und westlicher Doppelturmfassade mit halbrund überkuppelter Vorhalle, 1712-29, nach Plänen des Straubinger Stadtmaurermeisters Jakob Ruesch über älterem Kern durchgreifend erneuert, Türme 1680/81 mit romanischem Nordturmrumpf; mit Ausstattung: Friedhof, mit Umfassungsmauer, Anlage mittelalterlich; Ölbergkapelle, barocker pavillonartiger Bau mit mittiger Arkadennische, 17./18. Jh.; Nepomukkapelle, korbbogige in Architekturrahmen eingestellte Nische mit steinernem Hl. Nepomuk, 1. Hälfte 18. Jh. – FlstNr. 100 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-5 Donaustraße 65; Der Mettener Bach in der Flur Metten; Donaustraße 59 a; Offenberger Mühlbach; Donaustraße 65 a Schöpfwerk Metten, erdgeschossiger Massivbau mit flachem Walmdach und seitlichem Turm mit Pyramidendach, Relieftafeln mit Inschrift und bildlichen Darstellungen, funktionale Formen mit Anlehnung an Heimatstil, 1932/33 durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom freiwilligen Arbeitsdienst erbaut; angrenzende Zulauf- und Ableiteranlagen, gleichzeitig; zugehöriger Arbeitsdienstgedenkstein aus Granit, 1933. – FlstNr. 249/3 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-7 Krankenhausstraße 22 Ehem. Krankenhaus, jetzt Rathaus, zweigeschossiger, neubarocker Walmdachbau mit polygonalem Kapellenerker, geschweiftem Nordgiebel und Zwiebel-Dachreiter, um 1900. – FlstNr. 434 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-8 Nähe Abteistraße Gartenpavillon, polygoner Bau mit abgesetztem Zeltdach und Eckpilastern, chinoiser Stil, 18. Jh. – FlstNr. 1/13;101;102 [Gemarkung Metten]

D-2-71-132-22 Nähe Donaustraße Kriegerdenkmal, für die Gefallenen und Teilnehmer des Krieges 1870/71, Obelisk auf Postament mit Inschrifttafeln 1897. – FlstNr. 1/10 [Gemarkung Metten]

Ortsteil: Obermettenwald

D-2-71-132-10 Obermettenwald 9 Ehem. Kleinbauernhaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau mit Blockbau-Kniestock und Giebelschrot, Anfang 19. Jh., ehem. Wirtschaftsteil modern ausgebaut. – FlstNr. 538/2 [Gemarkung Metten] Ortsteil: Riedfeld D-2-71-132-12 Flur Untermettenwald Bildstock, Granitpfeiler mit Laterne, bez. 1646. – FlstNr. 199/2 [Gemarkung Metten] D-2-71-132-11 Riedfeld 7 Kleinbauernhaus, erdgeschossiger Satteldachbau mit Blockbau- Kniestock bzw. -giebel und zwei Giebelschroten, 1. Hälfte 19. Jh. – FlstNr. 193/2 [Gemarkung Metten] Ortsteil: Uttobrunn D-2-71-132-13 Uttobrunn 4 Kath. Filialkirche Unsere Liebe Frau, barocker Saalbau mit Zwiebel- Dachreiter, nach Plänen von Ulrich Stöckl, 1699-1701; mit Ausstattung. – FlstNr. 1054;1054/1;1055 [Gemarkung Metten] Ortsteil: Zeitldorf D-2-71-132-16 Zeitldorf 5; Zeitldorf 6 Wohnstallhaus, zweigeschossiger Flachsatteldachbau mit Kniestock, Traufschrot und zwei bemalten Giebelschroten, 19. Jh.; Stadel, östlich abgewalmter Holzbau mit Steildach, Mittelsäule bez. 1725, Dachstuhl bez. 1813; ehem. Stall, Flachsatteldachbau aus Bruchsteinmauerwerk mit Kniestock, 19. Jh., zu Wohnzwecken modern ausgebaut. – FlstNr. 1101 [Gemarkung Metten] D-2-71-132-14 Zeitldorf 6 Wohnstallhaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau mit hohem Blockbau-Kniestock, Giebelschrot, geschnitzten Schrotsäulen und Giebelkruzifix, Ende 18. Jh.; Traidkasten, Blockbau mit Flachsatteldach und Taubenkobel, 18. Jh. – FlstNr. 1104 [Gemarkung Metten] D-2-71-132-15 Zeitldorf 7 Traidkasten, Blockbau mit Flachsatteldach, 18. Jh. -- FlstNr. 1089 [Gemarkung Metten] D-2-71-132-19 Zeitldorf 8 Dorfkapelle, neuromanischer Satteldachbau mit Dachreiter, 2. Hälfte 19. Jh.; mit Ausstattung -- FlstNr. 1095 [Gemarkung Metten]	
---	--

k) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg vom 09.08.2023:

Schreiben vom 09.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	
--	--

I) Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg vom 11.10.2023:

<u>Schreiben vom 11.10.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen wird der Geotopschutz, die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Geotopschutz Einwände gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden seitens des Geotopschutzes nicht erhoben. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Mettes befinden sich zurzeit zwei im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotope (Geotop Nrn. 271A013 und 271A014). Aktuelle Katasterauszüge sind beigelegt. Beide Geotope sind im Entwurf des Flächennutzungsplans bereits berücksichtigt (Kartendarstellung und Umweltbericht, Kap. 9.3.1 Schutzgut Boden sowie Kap. 9.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Tel. 09281/1800-4674, Referat 101). Geogefahren Derzeit findet für das gesamte Grundgebirge und somit auch für Teile des Landkreises Deggendorf die Bearbeitung und Erstellung der Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) statt. Eine Fertigstellung ist bis Ende 2023/Anfang 2024 geplant. Die Gefahrenhinweisbereiche in der Gefahrenhinweiskarte für den Prozess Sturz sind das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000 und weisen auf potenziell gefährdete Bereiche hin. Daten zu dieser Modellierung liegen uns bereits vor. Diese zeigen, dass die Marktgemeinde Metten von einigen Gefahrenhinweisflächen (orange Flächen in Abbildung) betroffen ist. Unter anderem Bereiche entlang der Egger Straße, der Bereich zwischen Berger Weg und Mettener Straße, Bereiche östlich und südöstlich der Rossatzer Straße und Bereiche am Hohenstein weisen nach der Modellierung Gefahrenhinweisflächen auf. Ob an konkreten Orten tatsächlich eine Steinschlaggefährdung besteht, kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden. Von einer Neubebauung in sturzgefährdeten Bereichen wird von uns grundsätzlich abgeraten. Für bestehende Bauwerke werden gegebenenfalls Schutzmaßnahmen angeraten. Außerdem ist darauf zu achten, dass in potenziell gefährdeten Bereichen keine Strukturen geschaffen werden, die zu einer erhöhten	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU, Augsburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass <u>Bauflächen</u> innerhalb der mitgeteilten Gefahrenhinweisbereiche gemäß § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet werden. Es handelt sich um zumindest teilweise bereits bebaute Bereiche, so dass eine dazwischen entstehende Bebauung entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigen sollte. Die Hinweise wurden auch in die Begründung aufgenommen.

Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen führen (Nebengebäude, Spielplätze, Terrassen, Sitzgelegenheiten, usw.).

Die das Gemeindegebiet betreffenden Gefahrenhinweisflächen können Sie auf Anfrage auch als Shapefile von uns erhalten.

Darüber hinaus scheinen westlich Wimpasing einzelne Flächen im digitalen Geländemodell möglicherweise von Rutsch- oder Fließprozessen betroffen zu sein (blau markierter Bereich in Abbildung). Von diesen Flächen ist die Marktgemeinde Metten jedoch nur randlich betroffen. Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und wann eine Begehung dieser Flächen seitens des LfU durchgeführt werden kann.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Fabian Kemner (Tel. 09281/1800-4728, Referat 102).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie (Bodenschätze) sind im Textteil hinreichend gewürdigt bzw. im Planteil richtig dargestellt.

Durch die geplanten Flächennutzungsplanänderungen sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Christopher Paulsen (Referat 105, Tel. 09281/1800-4618) oder Frau Anja Gebhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4757).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Anlagen:

Geotopkataster Bayern

Geotop-Nummer: 271A013 – Stand 23.08.2023

[Ehemalige Grantbrüche NE von Frauenmühle](#)

Geländehöhe: 350 m ü. NN

Größe: L: 250 m, B: 100 m, H: 30 m, F: 800 qm

Geol. Raumeinheit: Vorderer Bayerischer Wald

[Kurzbeschreibung](#)

In den Brüchen ist die mittelkörnige Mettener Fazies des Mettener Granitmassivs aufgeschlossen. Der nördliche Steinbruch zeigt noch relativ gute Aufschlussverhältnisse (teilweise Klettergarten). Dort sind in den Wänden diverse Gänge sichtbar. Der südliche Bruch (Stbr. Schleifmühle) hingegen ist bereits stark zugewachsen. Auf der Sohle entsteht ein Feuchtbiotop.

Geototyp: Gesteinsart

Geologie: Mettener Granit (Jungpaläozoikum)

Petrographie: Granit
 Aufschlussart: Steinbruch (künstlich)
 Zustand/Nutzung: tw. verfüllt, zugewachsen,
 Oberflächenwasser-Ansammlung, als Freizeit-
 /Erholungsstätte genutzt
 Erreichbarkeit: anfahrbar
 Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet, Naturpark
 Literatur:
 Schreyer (1967): Das Grundgebirge i. d. Umgebung
 v. Deggendorf ...; in: Geol. Bav. 58

Bewertung: Stand: 25.08.2023

Allg. geowiss. Bedeutung: bedeutend
 Regionalgeol. Bedeutung: lokal bedeutend
 Öffentliche Bedeutung: heimatkundlich/touristisch
 bedeutend
 Erhaltungszustand: gering beeinträchtigt
 Häufigkeit in der Region: selten (weniger als 5
 vergleichbare Geotope)
 Häufigkeit in Regionen: selten (nur in einer geol. Region)
 Geowissenschaftlicher Wert: bedeutend
 (Kategorien: interessant, bedeutend, wertvoll, besonders
 wertvoll)

Geotop-Nummer: 271A014 – Stand 25.08.2023

Ehemaliger Grantibuch N von Laufmühle

Geländehöhe: 350 m ü. NN
 Größe: L: 40 m, B: 20 m, H: 10 m, F: 800 qm
 Geol. Raumeinheit: Vorderer Bayerischer Wald

Kurzbeschreibung

Bei dem oberflächlich weitgehend angewitterten Gestein
 handelt es sich um einen grobkörnigen,
 muskovitführenden Zentralgranit des Mettener
 Granitmassivs. Auf der Bruchsohle liegt ein verlandender
 Tümpel. Die Steinbruchwände sind nicht mehr zugänglich.

Geototyp: Gesteinsart
 Geologie: Mettener Granit (Jungpaläozoikum)
 Petrographie: Granit
 Aufschlussart: Steinbruch (künstlich)
 Zustand/Nutzung: zugewachsen, Oberflächenwasser-
 Ansammlung
 Erreichbarkeit: anfahrbar
 Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet Naturpark
 Literatur: Schreyer (1967): Das Grundgebirge i. d.
 Umgebung v. Deggendorf ...; in: Geol. Bav. 58

Bewertung: Stand 25.08.2023

Allg. geowiss. Bedeutung: gering bedeutend
 Regionalgeol. Bedeutung: lokal bedeutend
 Öffentliche Bedeutung: heimatkundlich/touristisch
 bedeutend
 Erhaltungszustand: gering beeinträchtigt
 Häufigkeit in der Region: selten (weniger als 5
 vergleichbare Geotope)
 Häufigkeit in Regionen: selten (nur in einer geol. Region)
 Geowissenschaftlicher Wert: bedeutend (Kategorien:
 interessant, bedeutend, wertvoll, besonders wertvoll)

Anlage:
 Abbildung Geofahren

m) **Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg, vom 10.10.2023:**

Schreiben vom 10.10.2023	Abwägungsvorschlag
Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die von uns betriebenen Anlagen teilweise nicht richtig eingezeichnet sind, bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, die Anlagen in den Planungsunterlagen zu berichtigen, bzw. zu ergänzen, mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren und die nachfolgend, angegebenen Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen. 20 kV Freileitungen Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Vilshofen beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, Telefon: (08541) 916-0, E-Mail: vilshofen@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Anlagen: - Übersichtsplan mit eingezeichneten Anlagen von Bayernwerk Netz GmbH - Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die nun übermittelten Anlagen in den Planunterlagen erforderlichenfalls vervollständigt (und auch titulierte) oder korrigiert werden. Hinsichtlich der Schutzzonenbereiche ist die Eigenschaft als Einfach- oder Doppelleitung aus den übermittelten Planunterlagen nicht ersichtlich, es wird daher standardmäßig von Einfachleitungen ausgegangen.

n) **Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut vom 06.10.2023:**

Schreiben vom 06.10.2023,	Abwägungsvorschlag
Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind: <i>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):</i> LEP 3.3.1 (G): „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.“ LEP 3.3 (Z): „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (...)“ <i>Regionalplan Donau-Wald:</i> RP 12 B II 1.1 G: „Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.“ Bewertung Der Markt Metten stellt den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan neu auf. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 1993. Nach 30 Jahren ist eine Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten und eine Überarbeitung der Strategie für die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde überfällig und wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Die Marktgemeinde setzt sich dabei mehrere übergeordnete Entwicklungsziele. Die Gemeinde setzt vorrangig auf Nachverdichtung und die Revitalisierung von Brachen und Leerständen Innerorts, die gewerbliche Entwicklung soll zwar vorangetrieben, aber Konflikte mit Anwohnern vermieden werden, weshalb ein ausreichender Abstand zu Wohnbebauung eingehalten werden soll. Außerdem soll die charakteristische Landschaft um Metten erhalten werden. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1.1 G). In den Planunterlagen findet eine ausführliche Auseinandersetzung mit demographischen und weiteren statistischen Daten statt, anhand derer der Bedarf neuer Siedlungsflächen (v.a. Wohnbauflächen) begründet wird. Demnach soll die Einwohnerzahl laut Bevölkerungsvorausberechnung in den nächsten Jahren stabil bleiben. Dennoch sieht die Marktgemeinden aufgrund der Verkleinerung der Haushaltsgrößen, des Auflockerungsbedarfs und der Eröffnung einer Zweigstelle der Hochschule Deggendorf einen Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen. Insgesamt werden in der Gemeinde 10,41 ha neue Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese beschränken sich auf die beiden Ortsteile Metten und Berg, was dem Grundsatz des Regionalplanes entspricht, wonach die Siedlungsentwicklung so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden soll (vgl. RP 12 B II 1.1 G). Hierbei ist auffällig, dass es sich vor allem um Arrondierungen bestehender Wohngebiete handelt. Alle Erweiterungsflächen erscheinen aus landesplanerischer und städtebaulicher Sicht sinnvoll,	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die geplanten Wohnbauflächen werden in der weiteren Planung vergleichend bewertet; dabei kann sich eine Priorisierung (auch in zeitlicher Hinsicht) ergeben, welche zu einer am Bedarf orientierten Darstellung führt. Im Weiteren wird die Bedarfsprognose auch anhand der im Planungszeitraum zu erwartenden Wohnformen und Haushaltsgrößen überarbeitet. Hinsichtlich einer abschnittsweisen Entwicklung wird auf die Erwägungen unter Ziffer 1a) verwiesen. Die Ansiedlung des S-Einzelhandel wird zusätzlich zu den bestehenden und verbleibenden Standorten beibehalten. Das Vorranggebiet Bodenabbau wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

auch wenn sie den berechneten Bedarf an Wohnbauflächen für die nächsten 15 Jahre überschreiten. Anzumerken ist außerdem, dass sich die Berechnung des Bauflächen- und Wohnungsbedarfs vor allem an Einfamilienhausbebauung orientiert. Da der Markt Metten mit mehr als 400 Studierenden im Zuge der Einrichtung der Hochschulzweigstelle in Metten rechnet, sollte das Hauptaugenmerk vor allem auf den Bau von kleineren Wohnungen im Geschosswohnungsbau gelegt werden, die für diese Zielgruppe relevant ist. Aufgrund der Beschränkung der Darstellung neuer Wohnbauflächen auf die beiden Siedlungsschwerpunkte Metten und Berg, sowie der Orientierung an den bestehenden wohnbaulichen Strukturen, besteht aus landesplanerischer Sicht (vgl. LEP 3.1.1 G und RP 12 B II 1.1 G) Einverständnis mit der Neuplanung. Auch mit der Darstellung neuer Gewerbeflächen in einem Umfang von ca. 18,5 besteht Einverständnis. Alle gewerblichen Flächen in der Gemeinde sind bereits bebaut. Um Probleme mit dem Anbindegebot (vgl. LEP 3.3 Z) zu verhindern, ist das geplante Gewerbegebiet Fühaupter von Ost nach West zu entwickeln. Dies ist auch bei der Erschließung zu berücksichtigen. Das Sondergebiet Einzelhandel im Süden des Gemeindegebiets kann gerade noch als integriert betrachtet werden (vgl. LEP 5.3.2 Z). Da sich der Schwerpunkt der Wohngebietsflächen im Norden von Metten befindet, wird mit der Umsetzung des Fachmarktzentrums im Süden jedoch eine erhebliche Verkehrsbelastung an der Donaustraße einhergehen. Um dies zu vermeiden wird empfohlen, von einer Verlagerung bestehender Einzelhandelsstrukturen vom Ortskern in das Fachmarktzentrum abzusehen. Im Bereich des Granitabbaus Kleinberg befindet sich ein Vorranggebiet für Bodenschätze GR 10 Granit Obermettenwald (vgl. RP 12 B IV 1.4.1). Eine Darstellung des Vorranggebietes sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Zusammenfassung: Die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.	
--	--

o) Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing vom 09.10.2023:

<u>Schreiben vom 09.10.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Keine Einwendungen	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald, Straubing Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

p) Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg vom 26.09.2023:

<u>E-Mail vom 26.09.2023,</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

Weiterführende Dokumente: •Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH •Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH •Zeichenerklärung Vodafone GmbH •Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
---	--

q) **Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf vom 16.10.2023:**

Schreiben vom 16.10.2023	Abwägungsvorschlag
Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Zusendung der Planunterlagen und für die Verlängerung der Abgabefrist bis zum 18.10.23. Zur Überarbeitung und Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: Gerne beteiligen wir uns im Planungsprozess mit konstruktiven Vorschlägen, wo wir Möglichkeiten zur Verbesserung sehen, und mit Einsprüchen, wo wir diese im Interesse des Natur- und Umweltschutzes für erforderlich halten. Vorliegende Unterlagen vermitteln uns ganz allgemein den Eindruck, dass dem Ziel gemäß § 1a BauGB, mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie weit bisher zur Nutzung ausgewiesene Flächen künftig sinnvoll genutzt werden könnten. Für die zusätzlich ausgewiesenen Flächen besteht laut Erläuterungsbericht rein rechnerisch tatsächlich kein Bedarf (siehe S. 44). Wir können auch nicht erkennen, auf welchen Grundlagen die Entwicklungsprognosen, v.a. der Zuzug der vielen Studierenden, ermittelt wurde. Der Gesamteindruck veranlasst uns zu folgenden Feststellungen: - Für den Wohnungsbau sollten bereits ausgewiesene Flächen genutzt, Baulücken sollten geschlossen, im Bestand Sanierungs- und Erweiterungskonzepte erarbeitet werden. Zusätzliche Flächen - soweit sich dafür ein Bedarf nachweisen lässt - sollten nur zur Abrundung bestehender Ortsränder ausgewiesen werden. - Neue Gewerbeflächen sollten nur bei tatsächlich nachgewiesenem Bedarf ausgewiesen werden. Ein Gewerbeflächenkataster kann zur effektiven Nutzung ausgewiesener Gewerbeflächen beitragen. - In Überflutungsgebieten der Donau und in grundwassersensiblen Bereichen darf keine neue Bebauung vorgesehen werden, auch wenn der neue Damm dies rein rechtlich zulassen würde. Dämme sind Bauwerke, die, wenn auch erst in Jahrzehnten, brechen können. In den letzten Jahrzehnten wurden viele Baugebiete (Wohnbebauung und Gewerbe) ausgewiesen und teilweise bebaut. Die Einwohnerzahl ist in diesem Zeitraum nur wenig angestiegen. Es ist in den nächsten Jahren zu erwarten, dass mehr und mehr Gebäude in den innerörtlichen alten Siedlungen aus den 60-iger bis 80-iger Jahren frei werden. Aus diesem Grund ist es unverständlich, dass die Gemeinde fast 30 ha neues Bauland für Wohnbebauung, Sondergebiete und Gewerbeflächen im neuen Flächennutzungsplans ausweist. Nachverdichtung und Potenziale in bestehenden Bauflächen ergeben 9,3 ha, die der Gemeinde derzeit für die Wohnbebauung zur Verfügung	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Deggendorf, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass dem Flächen- und Bodenschutzgrundsatz des § 1a BauGB insbesondere durch die vorrangige Innenentwicklung, Nachverdichtung (Konzepte und Pläne sind in Entwicklung) und Wiedernutzbarmachung von Flächen entsprochen wird. Die bisher zu einer baulichen Nutzung dargestellten Flächen werden, soweit sie bereits bebaut sind, auch weiter baulich genutzt. Soweit sie nicht bebaut sind, wurde ihre Darstellung als Baufläche dort, wo sinnvoll, ggf. unter Anpassung beibehalten (v.a. Pulsacker-West, Am Kraner, Lücken in W-Himmelberg, W-Sickerberg und W-Berg-Süd, Teile von W-Steinacker, MI Am Sportplatz, G-Am Schöpfwerk). Die Potentiale in bestehenden Bauflächen und die Nachverdichtungsmöglichkeiten wurden untersucht und sind in Tabelle 6 der Vorentwurfs-Begründung dargelegt. Die geplanten Wohnbauflächen werden in der weiteren Planung vergleichend bewertet; dabei kann sich eine Priorisierung (auch in zeitlicher Hinsicht) ergeben, welche zu einer am Bedarf orientierten Darstellung führt. Im Weiteren wird die Bedarfsprognose auch anhand der im Planungszeitraum zu erwartenden Wohnformen und Haushaltsgrößen überarbeitet. Für die geplanten gewerblichen und auch Mischbauflächen besteht ein Bedarf, da bis auf ca. 0,5 Hektar im G-Am Schöpfwerk alle gewerblichen Bauflächen bereits bebaut sind. Die Grundlagen der Einwohnerprognose sind die bisherige Bevölkerungsentwicklung mit ihren beiden Bewegungskomponenten, die Altersstruktur, die Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik, die Ermittlung zum Umfang der Hochschulansiedlung und der Ansiedlungswilligkeit für Studenten im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, die Erwerbsstruktur (auch in umliegenden Gemeinden), das Wohnbaulandangebot (siehe die Kapitel 3.1, 3.2, 4.6.1 und 4.6.2 der Vorentwurfsbegründung). Es ist damit zu rechnen, dass innerörtlich freiwerdende Gebäude, oder jedenfalls freiwerdende Wohnbauflächen wieder baulich

steht. Laut Landesamts für Statistik ist eine Zunahme bis zum Jahr 2033 von 0,006 % zu erwarten. Der mögliche Zuzug durch die Ansiedlung der Hochschule, wird zu hoch eingeschätzt. Wie auch an der THD werden Studenten aus der Region nach Metten pendeln. Auch das Personal der geplanten Hochschule wird größtenteils pendeln. Hierfür müsste der ÖPNV ausgebaut werden. Für diese Situation benötigt man dazu kleinere Wohnungen und Mehrgenerationen - Wohnkonzepte. Alternativ zur Neuausweisung von Wohnbaugebieten sollten für Besitzer und Besitzerinnen unbebauter Grundstücke und leerstehender Häuser Beratungen seitens der Gemeinde Metten angeboten werden. Dabei sollen Anreize geschaffen werden, Grundstücke zu verkaufen oder zu bebauen, leerstehende Einfamilien-Häuser an junge Familien zu verkaufen oder umzubauen für Studenten- oder Seniorenwohngemeinschaften. Als Beispiel sei hier die Hofheimer Allianz genannt, in der schon vor Jahren innerörtliche Nachverdichtung erfolgreich durchgeführt wurde. Innenentwicklung ist eine dauerhafte Aufgabe der Kommune, die mit Überzeugungsarbeit in vielen persönlichen Gesprächen einher geht. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die rechtlichen und naturschutzfachlichen Grundlagen der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Anschluss befassen wir uns mit den Planinhalten im Einzelnen.

Rechtliche und naturschutzfachliche Vorgaben für den Flächennutzungsplan:

Die vorbereitende Bauleitplanung gehört zu einer der wichtigsten und anspruchsvollsten Aufgaben der Kommunen. Im Flächennutzungsplan wird jedem Quadratmeter Gemeindefläche eine Funktion zugeteilt, die diese Fläche die nächsten 15 bis 20 Jahre oder darüber hinaus erfüllen soll. Bei der vorbereitenden Bauleitplanung treffen daher verschiedene öffentliche, private und umwelt- und naturschutzfachliche Belange aufeinander, die die Gemeinde Metten gegeneinander und untereinander gerecht abwägen muss (§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch). *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial-gerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Dieses Ziel wird durch weitere Paragraphen im Baugesetzbuch, insbesondere im § 1a und in anderen Gesetzen wie z.B. dem Bayerischen Naturschutzgesetz differenziert und ergänzt.

Auch das Bodenschutzprogramm Bayern und die Bayerische Verfassung formulieren klare Ziele in Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:

Bayer. Verfassung Art. 141, Abs. 1:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen

genutzt werden; dies ändert aber nichts an der Gesamtbilanz des Bedarfes für den Prognosezeitraum. Zukünftige Überschwemmungsgebiete der Donau werden von baulichen Entwicklungen freigehalten. Im zukünftigen Risikogebiet der Donau werden bauliche Entwicklungen mangels Alternativen im erforderlichen Umfang diskutiert und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung hochwasserangepasster Bauweise eingeplant.

Ausgelöst durch die absehbare Hochschulansiedlung in Metten wurde auch im Zuge der Erstellung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Metten über eine Anpassung des ÖPNV nachgedacht. Ein entsprechendes Erfordernis ist klar. Für das Wie gibt es verschiedene Möglichkeiten mit verschiedenen Akteuren. Auf Seiten des Marktes Metten wurde ein (möglichst autonom fahrendes) Shuttlebusssystem von Pendlerparkplätzen aus in die Ortsmitte angedacht. Dennoch wird gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen mit einem nennenswerten Anteil von ca. 30% an Studenten (und auch Hochschulmitarbeitern) zu rechnen sein, die auch in Metten wohnen werden.

Ein Ansprechen von Immobilieneigentümern mit dem Ziel Wohnraum für junge Familien, Studenten oder Seniorenwohngemeinschaften zu schaffen wurde im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Metten als Sofortmaßnahme vorgesehen. Eine weiterführende Beratung ist als kommunales Programm enthalten.

und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Fachpläne und amtliche Erhebungen, z.B. das Arten- und Biotopschutzprogramm, Schutzgebiete nach bayerischem und europäischen Naturschutzrecht, die Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz, die amtliche Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung beinhalten wichtige Daten und Leitlinien für die kommunale Bauleitplanung, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Man sieht also, dass zahlreiche Gesetze den Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen regeln. Fachpläne wie z.B. das Arten- und Biotopschutzprogramm stellen auf Grundlage dieser Gesetze Handlungsanweisungen dar, wie eine nachhaltige Entwicklung in der Bauleitplanung, und in diesem Fall dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, umgesetzt werden soll.

In der vorliegenden Planung werden die Planungsvorgaben übersichtlich dargestellt und behandelt. Obwohl sich der Markt Metten dieser Vorgaben bewusst ist und obwohl die Bayerischen Staatsregierung die Kommunen zum Flächensparen aufruft, werden an die 30 ha neue Baugebiete ausgewiesen. Aber jede Bautätigkeit stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Eingriff wie folgt definiert:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist „der Verursacher eines Eingriffs ... verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Der vorliegende Flächennutzungsplan widerspricht diesen gesetzlichen Vorgaben und ist deswegen aus unserer Sicht nicht genehmigungsfähig.

Nun zu den einzelnen geplanten Baugebieten in Metten:

Der Vorentwurf zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan entspricht den einschlägigen

W „Am Perlbach“ nördlicher Teil, liegt direkt in einer Mulde zwischen Damm des Mettner Bachs und der alten Bahnlinie. Diese Fläche ist im Überschwemmungsgebiet und muss weiter als Puffer bei Starkregenereignissen genutzt werden, um Oberflächenwasser zurückzuhalten.

W „Am Perlbach“ südlicher Teil, liegt auch im Überflutungsgebiet.

Beide Flächen sollten deswegen auf keinen Fall bebaut werden.

W „Am Steinbruch“, der Ort Metten weitet sich hier weiter in die Landschaft aus, an einer weithin sichtbaren steilen Hanglage. Das Landschaftsbild wird dadurch stark beeinträchtigt. Zudem besteht in dem steilen Gelände die Gefahr von Sturzfluten. Die Fläche sollte nicht bebaut werden. Außerdem wird der Biotopverbund entlang des Donaurandbruchs unterbrochen.

W Sickerberg neu, die nordöstliche Hanglage sollte mit die GRZ Zahl wie in anderen Siedlungen der Gemeinde auf 0,4 festgelegt werden und die bestehenden Umweltauflagen und Vorgaben aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan eingehalten werden. Leider wurde der kartierte Fledermausbaum schon vor Jahren vom Grundstück entfernt, aber der geforderte Fledermauskasten ist bis heute nicht angebracht.

W „Pulsacker West“ die Hanglage mit der Nähe zu einem intakten Waldrand spricht gegen eine Bebauung. Auch wäre hier nur für wenige Parzellen Platz.

W „Am Kraner“ innerörtliches Areal bietet sich für Bebauung an. Die neuen Gebäude sollten sich in die bestehenden Gebäudestrukturen einfügen und Rücksicht auf den dörflichen Charakter Mettens nehmen. Die Baukörper sollten so proportioniert und angeordnet werden, dass dazwischen genügend Freiräume entstehen, die begrünt werden und so den Bewohnern als Garten- und Begegnungsraum zur Verfügung gestellt werden können. Bei so einem großflächigem Areal bietet sich ein Ideen -Wettbewerb an, um die best mögliche Lösung zu bekommen.

W West, W Lehner- Areal siehe oben (wie am W Kraner)

W Süd liegt im Überflutungsgebiet und sollte unbedingt von Bebauung freigehalten werden.

Berg:

W Lehmberger Str., weitet sich in die Landschaft und stellt bandartiges Wachstum des Weilers in die freie Landschaft dar. Neue Parzellen sollten nicht ausgewiesen werden, die bereits bestehende Bebauung kann in den FNP aufgenommen werden.

gesetzlichen Vorgaben für eine Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB.

W Am Perlbach-nördlich: Die geplante Baufläche liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Ein Bebauungsplan ist dort rechtskräftig. Die Funktion als Pufferfläche für Niederschläge wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

W Am Perlbach-südlich: Die Fläche ist städtebaulich geeignet und befindet sich im Eigentum des Marktes Metten. Sie ist bereits vollständig erschlossen. Sie liegt im zukünftigen Risikogebiet geschützt vor Hochwasser bis HW₁₀₀. Soweit Risiken für Leib und Leben auszuschließen sind stehen wasserwirtschaftliche Belange einer Bebauung nicht entgegen. Wohnbauliche Nutzung auf der Fläche würde von Verkehrslärm der Staatsstraße 2125 beeinträchtigt. Andererseits ergibt sich eine städtebaulich sinnvolle Abrundung und die Fläche steht tatsächlich auch für eine baulichen Nutzung zur Verfügung.

W Am Steinbruch: auf die Erwägungen unter Ziffer 1a) wird verwiesen. Der Biotopverbund könnte durch Flächen im Bereich der Hangkante und oberhalb davon sichergestellt werden.

W Sickerberg neu: Die Fläche ist teilweise bereits bebaut. Sie ist erschlossen. Eine GRZ wird im Zuge des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt.

W Pulsacker West: ist bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthalten (Deckblatt Nr. 25), ein Bebauungsplan wurde bislang nicht aufgestellt.

W Am Kraner, Metten-West, Lehnerareal: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

W Metten-Süd: Die Fläche liegt im zukünftigen Risikogebiet geschützt vor Hochwasser bis HW₁₀₀. Soweit Risiken für Leib und Leben auszuschließen sind stehen wasserwirtschaftliche Belange einer Bebauung nicht entgegen.

Die Baufläche **W-Lehmberger-Str.** ist bereits teilweise bebaut und vollständig erschlossen. Insofern wird sie trotz des etwas bandartigen Ausragens über den Siedlungsbereich hinaus beibehalten.

W Ost, kragt aus der gewachsenen Ortsstruktur heraus. Es gibt noch viele unbebaute Parzellen in Berg. Die geplante Bebauung kann nicht als Ortsabrundung gesehen werden und sollte unterbleiben.

W südlich GV Str. die Erschließung ist schwierig und zu viel Flächenverbrauch für wenige Bauparzellen. Ausweisung sollte unterbleiben.

Sonderfläche für einen Campingplatz ist im Wiesenbrütergebiet und im Überschwemmungsgebiet. Wiesenbrüter reagieren sehr scheu auf Menschen und Hunde. Aus diesem Grund kollidiert das Vorhaben mit dem Naturschutz Und sollte an dieser Stelle auf keinen Fall weiter verfolgt werden.

G „Fürhäupter“, das geplante Gewerbegebiet ist mit 12 ha sehr groß dimensioniert und befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Donau und in weiten Teilen im Landschaftsschutzgebiet. Die **Erschließungsstraße** würde im sehr sensiblen Bereich des „Offenberger Mühlbachs“ eine Brücke erfordern. Der ganze Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist für die Mettener Bürgern ein wichtiges Naherholungsgebiet. In den Gräben wurden hier unter anderem Schlammpeitzger und Malermuscheln (beide rote Liste Arten) festgestellt.

Auch das Ortsbild würde massiv beeinträchtigt werden. Für eine Gemeinde, die mit ihrer Landschaft und dem Kloster viele Besucher anzieht, ist es keine gute Visitenkarte am Ortseingang mit Gewerbehallen empfangen zu werden. Außerdem fehlt für dieses Gewerbegebiet der Bedarfsnachweis. Hier stellt sich insbesondere die Frage, warum großflächige Gewerbeansiedlungen nicht auf bestehenden Gewerbeflächen in der näheren Umgebung, wie auf dem Gelände der Papierfabrik Plattling, erfolgen. Die Ausweisung des Gewerbegebietes und die dazugehörigen Straßen lehnen wir aus genannten Gründen vehement ab. Ein Umdenken und neue, auch Kommunen-übergreifenden Strategien sind in Bezug auf Flächen sparen, Ressourcen schonen und eine an die Klimakrise angepasste Siedlungsentwicklung wichtiger denn je.

Wasserwirtschaft:

Im Markt Metten bestehen 85% Mischwasserkanäle, das hat zu Folge, dass bei Regen und Starkregen das Kanalsystem und die Kläranlage überlastet ist. Das Mischwasser, also Abwasser aus Haushalten und Gewerbe vermischt mit dem Regenwasser wird bis dato bei Überlastung in die Fläche z.B. in das geplante Wohngebiet „Am Perlbach“ geleitet und landet danach ungeklärt in der Donau. Dieser Zustand ist nicht haltbar. Ab einem Anteil von 12 % ist eine gesplittete Abwassergebührensatzung notwendig, damit das eingeleitete Regenwasser gesondert berechnet wird. Dies soll dazu führen, dass weniger Fläche versiegelt und Abwasser "gerecht" berechnet wird. So können Anreize geschaffen werden, Regenwasser **nicht** in den Abwasserkanal zu leiten.

Link: Beiträge und Gebühren: WipflerPlan

Eine zeitnahe Umrüstung der Mischwasserkanäle ist dringen nötig und der Wasserrückhalt in der Fläche muss gefördert werden.

Alle bestehenden Gewässer, wie z. B. der Mettenbach/Perlbach sollten durchgehend in einen guten Zustand gebracht werden, sowie es auch laut WRRL seit

Die Baufläche **W-Berg-Ost** ist städtebaulich vertretbar, ein Auskragen über den Siedlungsbereich hinaus wird darin nicht gesehen. Hinsichtlich des Bedarfes und der Diskussion der Standortalternativen siehe Ziffer 1 a).

Zur Lage des **Campingplatzes** im Wiesenbrütergebiet siehe die Erwägungen unter 1 b), zur Lage im Überschwemmungsgebiet unter 1 a).

Zur Größe, Lage und dem Bedarf von **G-Fürhäupter** siehe unter 1 a). Der Naherholungsfunktion stehen hier Belange der Nutzung und Gestaltung des Marktplatzes sowie einer sinnvollen Verkehrsordnung gegenüber. Im Markt Metten verbleiben darüber hinaus noch ausreichend Räume für Naherholung und eine Aufwertung von Flächen für solche Zweck ist, auch im dargestellt im Flächennutzungsplan, vorgesehen. Eine Grabenüberbrückung wird auch unter Schonung eines eventuellen Vorkommens des Schlammpeitzgers oder von Malermuscheln möglich sein. Das **Ortsbild** im Bereich G-Fürhäupter ist in gewisser Weise sensibel. Allerdings gibt kaum brauchbare alternative Standorte, siehe dazu die Erwägungen unter 1 a). Deshalb wäre hier insbesondere im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung auf angemessene städtebauliche und gestalterische Vorgaben zu achten. Eine Verlagerung möglicher Gewerbebestände in ein anderes, doch deutlich entferntes Gemeindegebiet würde angesichts der ohnehin hohen Auspendlerzahlen unerwünschten Verkehr erzeugen und stünde einem erwünschten wohnungsnahen Arbeiten entgegen.

Zu **Wasserwirtschaft**: Der Markt Metten nimmt die Anregung zu einer gesplitteten Abwassergebührensatzung und zur Umrüstung von Misch- zu Trennsystementwässerung zur Kenntnis. Im Rahmen neu zu erschließender Bauflächen achtet der Markt Metten darauf, möglichst das gesammelte Niederschlagswasser dezentral in der Fläche zurückzuhalten.

Die Aussagen zu Maßnahmen am **Perlbach** sind im Gewässerentwicklungsplan zu finden, diese sind zumindest teilweise in die Planung übernommen worden. Das W Am Perlbach liegt in einem **wassersensiblen Bereich**; für den nördlichen Teil liegt ein rechtskräftiger Bauungsplan vor. Der südliche Teil wird im Zuge der Standortalternativen weiter betrachtet.

Jahren gefordert wird. Die Kommunen sind für Gewässer 3. Ordnung zuständig und sollten dies im FNP berücksichtigen und auch umsetzen. Ausweisung von Bauflächen in wassersensiblen Bereichen sprechen dem entgegen und führen zur Verschlechterung der Gewässer.

Zum Wasserhaushalt allgemein: Wir halten angesichts der Erderwärmung und Klimaänderung die stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Dämpfung von Klimaextremen in Siedlungsflächen und zur verstärkten Rückhaltung von Niederschlägen bzw. allgemein Wasser in der Landschaft für erforderlich (Stichwort „Schwamm-Städte“). Für diese Maßnahmen sollten im Flächennutzungsplan möglichst viele Flächen ausgewiesen werden „die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind“ (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB). Wir regen außerdem an, in den nachgeordneten Bebauungsplänen die Nutzung von Regenwasser-Zisternen oder die Versickerung von anfallendem Regenwasser auf den einzelnen Parzellen festzusetzen.

Immissionsschutz: Hier regen wir an, die Lichtimmissionen in die Planung mit einzubeziehen. Da moderne LED- Leuchten in der Straßenbeleuchtung extrem hell sein können, sollte festgesetzt werden, welche Helligkeit und Lichtfarbe in Kelvin maximal erreicht werden darf. Dabei ist darauf zu achten, dass Helligkeit und Lichtfarbe so gewählt sind, dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden. Bei geringerer Helligkeit wird auch Strom und damit CO₂ gespart. Dies dient der Anpassung an den Klimawandel (§ 5 (2) Nr. 2c BauGB).

Allgemeine Anregungen zu einer vorausschauenden und an die Klimakrise angepassten Siedlungsentwicklung: Der Klimawandel mit heißen Sommern, wenig Niederschlag und Starkregenereignissen ist schon jetzt gegenwärtig. Diese Tatsache wurde leider in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt. Deshalb wird die Aufgabe der Gemeinde in den Vordergrund treten, innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinden, wie auch im Bereich privater Baumaßnahmen innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes zu „Klimaneutralität“ zu kommen (gemäß internationaler und nationaler Verpflichtungen längstens bis 2040, also innerhalb von 19 Jahren). Wir regen deswegen unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung an:

- die CO₂-Bilanz der geplanten Baumaßnahmen zu ermitteln (in verschiedenen Bauvarianten),
- in Bezug auf CO₂-Emissionen günstige Bauweisen zu wählen (z. B. Bevorzugung von Holzbau, Wiedernutzung / Recycling von Baustoffen),
- die Verkehrseinrichtungen und -anbindung in Bezug auf Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu optimieren (z. B. Anfahrt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Fahrrad / E-Bike vorsehen mit der entsprechenden Infrastruktur) und
- die Energieversorgung der entstehenden Gebäude in Bezug auf eine Minimierung der Emissionen von

Zum Wasserhaushalt: Die Böden im Gemeindegebiet haben meist eine sehr hohe, teilweise nur hohe Rückhaltefähigkeit für Wasser aus Starkniederschlägen. Oberhalb des Klosters bis etwa Laufmühle weist der Perlbach/Mettenbach Wildbacheigenschaften mit einem ca. 2700 Hektar großen Einzugsgebiet bis Kalteck auf, zwischen Kloster und Brücke am Bergerweg ist er ausgebaut. Die Herstellung von Rückhalteräumen im Verlauf von Gewässern des Falkensteiner Vorwaldes und insbesondere oberhalb von Siedlungsgebieten war nicht veranlasst. In die Planung wurden drei diesbezügliche Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan übernommen. Im Bereich zwischen den Baugebieten Pulsacker und Neuhausener Höhe ist eine Rückhaltemaßnahme bereits im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen (Bebauungsplan Eichenhain). Darüber hinaus lässt der Markt Metten derzeit ein Sturzflutmanagementkonzept erarbeiten, aus dem sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse ergeben könnten.

Zu Lichtemissionen: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung der Lampen in Straßenleuchten ist im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht erforderlich. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf wesentliche Lichtemissionen vor, die im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zu beachten wären.

Zu Klima angepasster Siedlungsentwicklung: Die erwartete und feststellbare Klimaänderung wurde im Zuge der Planung eingehend berücksichtigt: Es liegt zwar kein Klimafunktionskonzept vor. Jedoch wurden Analysen und daraus zu ziehende planerische Konsequenzen zu den Bereichen Starkregenereignisse, Klimafolgenbewältigung und nachhaltige Energie / Klimaneutralität erarbeitet. Darüber hinaus lässt der Markt Metten ein Sturzflutmanagementkonzept erarbeiten.

Aber in der thematischen Karte Boden wurden bodenbedingt stark erosionsgefährdete Lagen dargestellt. In deren Unterhangbereichen sollte aufgrund der Gefahr von Schlammlawinen bei Starkregenereignissen auf empfindliche Nutzungen, und dazu gehört auch eine Siedlungsentwicklung, verzichtet werden, was auch erfolgt ist. Anzunehmende Leitbahnen für den oberflächigen Abfluss von Starkregen wurden von weiteren baulichen Entwicklungen freigehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie in die Grundlagenkarte Städtebau aufgenommen. Soweit solche Abflussleitbahnen nicht über wasseraufnahmefähige Waldgebiete führen wurde außerdem, soweit planerisch sinnvoll, ein Grünzug mit einer entsprechend Funktion Hochwasserabfluss dargestellt. Für die potentiell gefährdeten Lagen zwischen Metten und Himmelberg, westlich von Berg sowie westlich von Mettenbuch wurden Maßnahmen im Zuge der Landbewirtschaftung vorgeschlagen; diese sind auch geeignet, Niederschlagswasser in der Landschaft zurückzuhalten.

Treibhausgasen zu planen (z. B. Einplanung Solarwärme, Photovoltaik; ggf. Kraft-Wärme-Kopplung u. ä.; Dämmung / Energierückgewinnung) und einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen und umzusetzen. Zum Thema Flächensparen gibt es seit geraumer Zeit eine Vortragsreihe, die sich mit ländlicher Entwicklung in Bayern befasst. Information und Anmeldung erhält man unter folgender Email-Adresse: Flaechensparen@reg-ofr.bayern.de. In untenstehendem Beitrag werden die Fördermöglichkeiten u.a. der Dorferneuerung und „Förderbonus: Innen vor Außen“ mit anschaulichen Beispielen besprochen. https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/service/raumordnung_landesplanung_regionalplanung/flaechensparoffensive/20220713_backer_foerderprogramme_laendliche_entwicklung.pdf Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und um weitere Beteiligung am Verfahren. <u>Anlage:</u> StMUV Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung „Handlungsempfehlungen für Kommunen“	Siedlungsgebiete sind davon jedoch absehbar nicht betroffen. Die Herstellung von weiteren Rückhalteräumen im Verlauf von Gewässern, im Naturraum Falkensteiner Vorwald und insbesondere oberhalb von Siedlungsgebieten war nicht veranlasst, siehe dazu auch oben; im Bereich zwischen den Baugebieten Pulsacker und Neuhausener Höhe ist eine solche Maßnahme bereits im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen (Bebauungsplan Eichenhain). Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden die geplante Siedlungsentwicklung soweit wie möglich auf den bestehenden Siedlungsbereich beschränkt (Innenentwicklung), so dass großräumige Kaltluftentstehungsflächen aber auch größere zusammenhängende Grünflächen erhalten bleiben. Bestehende Leitbahnen für Kaltluft aus Kaltluftentstehungsgebieten sowie Frischluftleitbahnen insbesondere aus Waldbereichen werden von weiterer Siedlungsentwicklung freigehalten. Hinsichtlich einer Klimaneutralität wurden insbesondere Überlegungen zu einer diesbezüglich nachhaltigen Energieversorgung angestellt. Bis auf ein geringes Maß an Strom aus Wasserkraft wird in Metten in Zukunft vor allem Strom aus Photovoltaikanlagen eine Rolle spielen. Auf/An Gebäuden sind diese ohnehin zulässig. Darüber hinaus ist eine Stromgewinnung auch aus bodenständigen PV-Anlagen erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen im EEG reichen dafür Agri-PV-Anlagen nicht aus, also sind entsprechende Anlagen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf Basis einer Strombedarfsschätzung wurde ein Flächenbedarf ermittelt. Die Umsetzung soll an geeigneter Stelle in Zukunft erfolgen. Die von der Flächennutzungsplanung unabhängigen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

r) **Stellungnahme des ZAW Donau-Wald, Außernzell vom 18.08.2023:**

<u>E-Mail vom 18.08.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aufgrund der planerischen Darstellung eines Flächennutzungsplanes ist es uns nicht möglich grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems abzugeben. Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen weisen wir deshalb darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (RASt 06) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind. So sind bei Sackstraßen grundsätzlich Wendeplatten mit einem Durchmesser von mind. 18 m vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen können geeignete Wendehammer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des ZAW Donau-Wald, Außernzell, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

können bei Wendepunkten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen. In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m). Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Bei Mehrfamilienhäusern ist mit einem erheblichen Platzbedarf für die Abfallbehälter zu rechnen. Die genaue Anzahl und Größen sind davon abhängig, inwieweit Abfallbehälter einzeln oder gemeinsam genutzt werden. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) am Grundstück und für die Bereitstellung zur Leerung ist vorzusehen. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf. notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen. Diese können auf Antrag auch auf dem Privatgelände geleert werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein geeigneter Durchfahrts- oder Wendemöglichkeiten für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge. In diesem Fall wäre die Erteilung einer Haftungsfreistellung für das Abfuhrunternehmen bzw. dem ZAW Donau-Wald zwingend erforderlich. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
---	--

s) Stellungnahme des Bürgers A, Metten, vom 29.08.2023:

E-Mail vom 29.08.2023:	Abwägungsvorschlag
Hier meine Stellungnahme als Eigentümer des Grundstückes mit der Flur-Nr. 476/88 zum oben aufgeführten Vorhaben. Im genannten Vorentwurf (FN-Planüberarbeitung) ist die Freilegung eines verrohrten Gewässerabschnitts auf meinem Grundstück eingezeichnet. Ich beantrage, diese Freilegung nicht auf meinem Privatgrundstück zu planen, sondern vollständig auf der benachbarten öffentlichen Fläche, dem Grundstück der Mittelschule. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Forderung (in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Eichenhain-, Frühlingstr.“ / Datum: 04.08.2023), mein Grundstück im Vergleich zu den allermeisten anderen Grundstücken nicht zu benachteiligen und die im Bebauungsplan vorgesehenen Erweiterungen der Baugrenzen auch auf meinem Grundstück zuzulassen. Somit beantrage ich die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes dahingehend, dass der freigelegte Bach komplett auf dem Grundstück der Mittelschule fließt.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers A Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan keine Aussagen über ein Offenlegen des an besagter Stelle verrohrten Baches trifft. Er stellt einen Grünzug dar, welchem die Funktion des Hochwasserabflusses (beispielsweise bei Starkregenereignissen) zugeschrieben wird. Diese Funktion resultiert aus den topografischen Gegebenheiten, da der Grünzug innerhalb einer relativen Geländesenke verläuft und so dem natürlichen oberflächigen Wasserabfluss entspricht, für den Fall, dass die Kanalisation diesen nicht mehr aufzunehmen vermag. Weitere Erkenntnisse dazu werden aus dem beabsichtigten Sturzflutmanagementkonzept erwartet.

Sicher werden Sie in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht den Bach auf beiden Seiten mit einem Zaun abgrenzen, zum Schutz der Schüler/innen und der Kinder auf den nachbarlichen Privatgrundstücken. Ich bin zuversichtlich, dass eine professionelle Planung hier eine versicherungstechnisch korrekte und gleichwohl ästhetisch ansprechende Lösung hervorbringen wird. In gleichem Maße werden Ihre Planer den Bach bestimmt so anlegen, dass er sowohl bei Normalwasser als auch im Falle eines Starkregenereignisses die vor über 50 Jahren errichteten und gemauerten Keller der angrenzenden Häuser auf keinen Fall vernässt. Bitte informieren Sie mich – gerne auch per Mail –, in welcher Sitzung des Marktgemeinderates meine Stellungnahme behandelt wird.	
--	--

t) Stellungnahme der Gemeinde Grafling vom 06.09.2023:

Schreiben vom 06.09.2023:	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Grafling erhebt gegen die Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Metten keine Einwände	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Gemeinde Grafling Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

u) Stellungnahme des Bürgers B, Metten, vom 11.09.2023:

Schreiben vom 11.09.2023:	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bgm. Moser, Ich, Otto Reindl, Deggendorfer Str. 33 möchte mich hiermit zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanentwurf der Marktgemeinde äußern. Ich habe den Plan in der öffentlichen Auslegung in der Gemeinde und im Internet eingesehen und bin zu dem Schluss gekommen, dass er in einigen persönlichen Punkten zu ändern sei. Flächennutzungsplanentwurf Im FIPI ist die Nutzung meiner Grundstücke FI.Nr. 247/4 als Wohnbaufläche- bestehend und das Grundstück FI.Nr. 247/7 als Wiesen- und Waldfläche ausgewiesen. Landschaftsplanentwurf Das zuletzt genannte Grundstück ist im Landschaftsplan zusätzlich mit den Signaturen Hangkante und Hangleiten versehen. Meine Kritikpunkte dazu sind: - die Hangkante verläuft an der Grundstücksgrenze 247 / 247/7 - die braune Schraffur für Hangleiten trifft hier nicht zu - die Signatur auf FI.Nr. 247, zwischen Gebäude und 247/4 als Spielplatz und Ausgleichsfläche-grün muss ein Missverständnis sein, diese Fläche dient meiner Meinung nach als Gemüsegarten und Geräteschuppen. Demnach ist das Grundstück FI.Nr. 247 als Wohnbaufläche-bestehend angrenzend an meine beiden Grundstücke zu sehen. Deswegen bitte ich unter Berücksichtigung v.g. Kritiken mein Grundstück FI.N. 247/7 noch als Wohnbaufläche-geplant auszuweisen, noch dazu im Landschaftsplan unter dem Punkt Hangleiten folgender Vermerk zu finden ist:	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers B, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Lage der Hangkante aus den Höhenschichtlinien abgeleitet wurde. Die Ausgleichsfläche ist im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verzeichnet. Der Spielplatz wurde im Zuge der Ausweisung des Baugebietes „Unter der Hochwiese“ vorgesehen, konnte aber tatsächlich nicht umgesetzt werden. Dieser wird aus der Planung genommen.

--- Freihaltung von weiterer Bebauung. Kleinräumige Bestandsergänzungen sind möglich --- Ich hoffe und bitte meine Interessen bezüglich der geplanten Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.Nr. 247/7 zu berücksichtigen. Gleichzeitig darf ich an mein Schreiben an Sie Herr Bgm. Moser vom 05. April 22 hinweisen. Um Antwort wird gebeten.	
--	--

v) **Stellungnahme der Gemeinde Offenberg vom 15.09.2023:**

<u>Schreiben vom 15.09.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Der Gemeinderat der Gemeinde Offenberg erteilt als Nachbargemeinde zur frühzeitigen Beteiligung im Verfahren zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Metten eine positive Stellungnahme ohne Bedenken und Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Gemeinde Offenberg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

w) **Stellungnahmen des Bürgers C, Offenberg vom 20.09. und 21.09.2023:**

<u>E-Mail vom 20.09.2023 und 21.09.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
E-Mail vom 20.09.2023 Im Bezug zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Flur Nr 1437/1 Wir würden gerne darauf hinweisen, dass wir auf dieser Parzelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Wohnhaus mit Bürogebäude und Lager für unseren Dienstleistungsbetrieb errichten möchten. E-Mail vom 21.09.2023 Im Bezug zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplan Flur NR1437/1 bitten wir, dass diese Fläche in eine Baufläche umgeändert wird ,es wurde vor ein paar Jahren schon eine Voranfrage gestellt. Ein Vorplan lag vor	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers C, Offenberg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass eine Bauflächenentwicklung hier spornartig über den Siedlungsrand hinauskragen würde. Sie stünde damit im Widerspruch zu Grundsatz 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Ob eine Einzelbaugenehmigung oder ein satzungsrechtliches Baurecht erreicht werden kann, ist mit der Genehmigungsbehörde zu gegebener Zeit abzustimmen. Im Flächennutzungsplan ist zudem eine mögliche Straßenführung im Umfeld des genannten Grundstückes vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch ein Baurecht darf für die mögliche Umsetzung dieser Straßentrasse nicht erfolgen.

x) **Stellungnahme des Bürgers D, Metten vom 27.09.2023:**

<u>E-Mail vom 27.09.2023:</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
bezugnehmend auf die Bekanntmachung der Überarbeitung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Marktes Metten, möchten wir folgende Punkte anbringen: Punkt 1: Nach aktuellem Plan ist das Anwesen Krankenhausstraße 39 nicht, bzw. nur teilweise im neu verzeichneten Baugebiet Himmelberg-Süd enthalten (siehe rot eingezeichnete Lage, Fl.-Nr. 1422). Ich, Matthias Smetana, und Christoph Smetana, die Eigentümer des Grundstücks 1422, plädieren für eine Aufnahme des Grundstücks 1422 in das neu verzeichnete Baugebiet Himmelberg-Süd aus folgenden Gründen: -1422 ist bereits mit einem Gebäude bebaut -1422 ist aktuell bereits zum Teil im neu verzeichneten Baugebiet -2005 wurde bereits ein Konzept zur Bebauung dargelegt, welches das Nachbargrundstück 1437/1 mit einschließt, siehe Anhang Konzept Ortsabrundungssatzung „Metten Krankenhausstraße“	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers D, Metten, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass das Grundstück von einer der Trassenvarianten für eine westliche Erschließungsstraße berührt wird. Bis zu einer weiteren Klärung von deren möglichem Verlauf sollte keine weiteren Hindernisse für eine Straßenführung entstehen. Eine Bauflächenentwicklung auf Fl.-Nr. 1422 westlicher Teil würde spornartig über den Siedlungsrand hinauskragen. Sie stünde damit im Widerspruch zu Grundsatz 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Im Plan dargestellt ist ein Grünzug / eine Grünverbindung für Zwecke der Erholung sowie der Biotopverbindung entlang von Gewässern. Darin sind zur Sicherung einer ausreichenden Breite auch die Freiflächen angrenzender bebauter oder für eine bauliche Nutzung vorgesehener Grundstücke einbezogen. Das Konzept einer Straßenerschließungsspanne westlich von Metten wurde im Zuge des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Metten



-Es wird damit eine geschlossene Bebauung bis zum Anwesen Krankenhausstraße 41(1437) ermöglicht.



Punkt 2:

Uns ist aufgefallen, dass der Grünstreifen des Neuhausener Randkanals deutlich über die Grundstücksgrenzen tritt. Betroffen sind wir hiermit mit dem Grundstück FI-Nr. 1400 und FI-Nr. 1422.

Handelt es sich hierbei um einen Fehler im Plan oder hat das eine spezielle Bedeutung? Wenn ja welche?



Punkt 3:

Die Planung einer GV-Straße vom Kreisverkehr „REWE“ in Richtung ST2125 betrifft uns mit folgenden Grundstücken:

- Alternative 1: an bestehender asphaltierter Straße Richtung Donau: FI-Nr. 424
- Alternative 2: FI-Nr. 424 und FI-Nr. 1422
- Alternative 3: FI-Nr. 424 und FI-Nr. 1400

Zur Planung der GV-Straße wurde bei einem Termin mit dem Bürgermeister Herrn Moser darauf verwiesen, dass man die Straße als Umfahrung benötigt, falls z.B. Bauarbeiten in der Donaustraße Richtung Marktplatz stattfinden würden.

Wir finden alle drei Varianten wenig geeignet, um eine derartige Umfahrung darzustellen, zumal der immense Kostenaufwand für eine neue Straße vermutlich nicht in Relation zum eingesparten Weg steht. Eine Umfahrung der Donaustraße ist ja auch über Neuhausen möglich.

erarbeitet. Ziele sind eine Entlastung des Marktplatzes von Durchgangsverkehr und eine ggf. erforderliche und sinnvolle Alternativroute zur Donaustraße. Die Freizeitnutzung des bestehenden Flurweges ist in der Trassendiskussion zu berücksichtigen; ob ein begleitender Gehweg vorgesehen wird ist derzeit noch nicht diskutiert.

Zum Vergleich: Alternative 1 und 2 sind gemessen vom Kreisverkehr an der St2125 bis zum Kreisverkehr „REWE“ gerade einmal 2km kürzer als der Weg über Neuhausen. Weiterhin geben wir zu bedenken, dass Alternative 1 und 2 entlang eines sehr beliebten Wegs Richtung Donau führt, der von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern etc. als verkehrsfreie Verbindung zur Donau genutzt wird. Der Wegfall dieser Verbindung für Spaziergänger etc. wäre wohl eine deutliche Einbuße an Lebensqualität der Mettener Einwohner, da die geplante GV-Straße weder einen Bürgersteig noch einen Radweg besitzt. Die Spaziergänger würden also vom Verkehr verdrängt. Bei der Alternative 3 würde es vermutlich zu einer „interessanten“ Verkehrssituation an der geplanten Einmündung im Bereich der Kuppe an der Donaustraße kommen.

Fazit: Da wir die Planungen der GV-Straße in den Alternativen 1-3 für wenig zielführend und sinnvoll halten, sind wir nicht gewillt, Grundstücksanteile für einen Bau/Ausbau dieser GV-Straße abzugeben, sollte dies erforderlich werden.



y) **Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen vom 05.10.2023:**

E-Mail vom 05.10.2023 bzw. Schreiben vom 28.09.2023

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Bearbeiter
1	MEGAL	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG052000000	800	316 - 323	15 m	Florian Beer 09522681-00 Waldenrama

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (MEGAL). Die auf der Homepage des Marktes Metten zur Einsicht gestellten Unterlagen zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan haben wir gesichtet und ausgewertet. Den Unterlagen entnehmen wir, dass ein neuer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aufgestellt wird, um die Entwicklung des Gemeindegebietes gemäß den geänderten und zeitgemäßen Erfordernissen zu steuern. Im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 15 m breiten Schutzstreifen.

Abwägungsvorschlag

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, Kenntnis erhalten.

Es wird festgestellt, dass die mitgeteilte Korrektur der Leitungstrasse in den Plan übernommen wird; die Verbote innerhalb des Schutzstreifens werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.

In der Planzeichnung haben wir den bereits eingetragenen Leitungsverlauf incl. Schutzstreifen anhand der Leitungsdokumentation überprüft und den Leitungsverlauf sowie die Schutzstreifengrenzen angepasst. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung anhand der beigefügten Bestandsdokumentation in das Originalplanwerk zu übernehmen. Die Lage des Schutzstreifens über der Leitungsachse entnehmen Sie bitte der beigefügten Dokumentation.

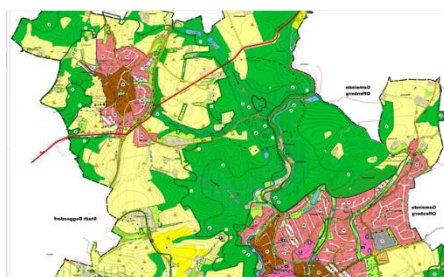
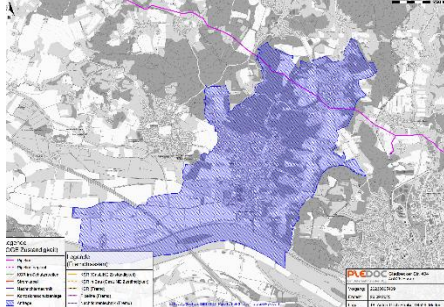
Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den jeweiligen Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Leitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Wir möchten Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange am weiteren Verfahren zu beteiligen.



Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung.

Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erdddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-,

Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.
2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
 - Oberflächenbefestigungen in Beton
 - die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrebewegungszonen,
 - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
 - die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des

Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe mbH, Essen



Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen/Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

- **in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung**

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen.

In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

- **in Solotrasse**

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit D = und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist

zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein. Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen. Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR) • in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt. Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen. Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls. Anlage „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ (Text der „Broschüre“ nicht übernommen)	
---	--

z) Stellungnahme der IHK für Niederbayern in Passau, Passau vom 09.10.2023:

E-Mail vom 09.10.2023	Abwägungsvorschlag
Die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen und für lokale Gewerbebetriebe und deren Standortbedingungen mit von Bedeutung. Den angeführten Informationen zum Planungsprozess und -inhalte können wir grundsätzlich folgen. Aus Sicht des Gewerbes gilt es auch im Rahmen der Bauleitplanung die Standortbedingungen der lokalen Wirtschaft und der Gewerbebetriebe perspektivisch grundlegend zu sichern und zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Gewerbebetrieben gerade auch über die Bauleitplanung Planungssicherheit für ihre Standorte gegeben wird. Gewerbebetriebe sind sowohl vor Verdrängung zu schützen als auch ihnen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterentwicklung, insbesondere auch an ihren bestehenden Standorten, einzuräumen. Mittels einer gelungenen Bauleitplanung können Betriebsstandorte für Gewerbebetriebe strategisch gesichert werden, was gerade für kleine und mittlere Betriebe oftmals eine existentielle Bedeutung darstellt.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der IHK für Niederbayern in Passau, Passau, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass durch W-Perlbach und ,G-Am Sportplatz Heranrückende Wohnbebauung entsteht bzw. vorhanden ist. Die Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen im Bereich W-Am Perlbach wurde mit der Aufstellung des dortigen Bebauungsplanes gelöst. Bei dem bestehenden MAm Sportplatz liegt eine Gemengelage aus gewerblichen Betrieben und teilweise davon unabhängigen Wohnnutzungen vor. Es wurde versucht, diesen Konflikt in Richtung einer rein gewerblichen Entwicklung durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufzulösen. Dies erwies sich als nicht tragfähig, das Landratsamt hat hierzu darauf verwiesen, dass der bestehende Mischgebietscharakter sich auch in der Darstellung des Flächennutzungsplanes widerspiegeln muss. Dadurch bestehende sowie mögliche Wohnnutzungen unterliegen ähnlichen Einschränkungen, wie sie aus der

Bei mittel- bis längerfristigen Planungen und Konzepten sind die Standortbedingungen und Belange des lokalen Gewerbes deshalb zentral mit einzubeziehen. Wichtig dabei ist, wie bereits angeführt, den Gewerbebetrieben Planungssicherheit auch über die Bauleitplanung zu geben und ihre Belange, z. B. für den Bereich des Immissionsschutzes, mit geeigneten Maßnahmen entsprechend zu schützen. Gerade bestehende Betriebsstandorte sollten durch heranrückende Wohnbebauung oder planungsrechtliche Maßnahmen nicht gefährdet werden. Problematisch sehen wir daher die Erweiterung des Wohngebietes „Am Perlbach“, was ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Betriebe zur Folge hätte. Im weiteren Planungsprozess muss daher sichergestellt werden, dass die ansässigen Unternehmen hiervon nicht negativ beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sehen wir es bei Konzepten wie der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes als bedeutend an, grundsätzliche Aussagen und Planungen zur zukünftigen Weiterentwicklung des Ortes in Bezug auf die Flächenpolitik zu treffen. Immer häufiger stehen keine Flächen für Erweiterungsmöglichkeiten bereits ansässiger Betriebe oder für Neuansiedelungen zur Verfügung. Daher sind die neu geplanten Gewerbeflächen "GE Fürhäupter", "GE Am Sportplatz" und "GE Am Schöpfwerk" mit einer Fläche von insgesamt 12 Hektar aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu begrüßen. Um ansiedlungswilligen Betrieben die Möglichkeit zur Standortverlagerung oder -neugründung zu geben, sollten auch kleineren Betrieben angemessene Berücksichtigung sowohl im Planungsprozess als auch im Vergabeprozess von gewerblich nutzbaren Flächen finden. Dazu regen wir generell an, Flächenparzellierungen sowie zu treffende Festsetzungen zur Bebaubarkeit auf deren Eignung für die oben angeführten Betriebsgrößen und Nutzungen zu prüfen und entsprechend zu verankern. Wir begrüßen es, wenn der neu zu erstellende Plan mit seinen entsprechenden Planunterlagen und -teilen auch auf Belange der Gewerbebetriebe weiter mit eingehen könnte. Uns liegen derzeit keine weiteren Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Entwicklung des W-Am Perlbach bereits bekannt sind. Nördlich angrenzend wurde ein (eingeschränktes) GE vorgesehen, dadurch werden zumindest keine neuen Immissionsorte durch heranrückende Wohnbebauung entstehen. Gleichzeitig wäre eine mögliche Beeinträchtigung von Wohnen durch Sportanlagenlärm vermieden.
--	---

aa) Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg vom 09.10.2023:

Schreiben vom 09.10.2023	Abwägungsvorschlag
Die Aufstellung bzw. regelmäßige Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen und für das lokale Handwerk und dessen Standortbedingungen mit von Bedeutung. Den angeführten Informationen zum Planungsprozess und -inhalte können wir grundsätzlich folgen. Ergänzend zu durch Bürger und Betroffene vorgebrachte Hinweise und Anregungen möchten wir als Träger öffentlicher Belange folgend sowohl generelle Belange des Handwerks im Rahmen der Bauleitplanung anführen, als auch auf konkrete Aspekte zum vorliegenden Entwurf eingehen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg, Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Hinweise und Anregungen zu Kenntnis genommen werden und in den weiteren Planungsprozess einfließen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Hinsichtlich heranrückender Wohnbebauung wird auf die Erwägungen unter 1z verwiesen.

Aus unserer Sicht beschreibt der vorliegende Planentwurf (FNP) eindrücklich, wie sich die derzeitige Situation darstellt, vor welchen Herausforderungen der Markt Metten steht.

Wir begrüßen grundsätzlich kommunale Aktivitäten, die entscheidend dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse sowie insbesondere auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.

Maßnahmen, die dazu einen positiven Beitrag leisten, sehen wir auch im Sinne des Handwerks, da das Handwerk traditionell ein besonders eng mit Orts- und Stadtzentren verbundener Wirtschaftsbereich ist.

Aus Sicht des Handwerks gilt es auch im Rahmen der Bauleitplanung die **Standortbedingungen** der lokalen Wirtschaft und der Handwerksbetriebe perspektivisch grundlegend zu sichern und zu entwickeln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Gewerbe- und Handwerksbetrieben gerade auch über die Bauleitplanung **Planungssicherheit** für ihre Standorte gegeben wird. Dabei sind sie sowohl vor Verdrängung zu schützen, als auch ihnen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterentwicklung, insbesondere auch an ihren bestehenden Standorten, einzuräumen. Mittels einer gelungenen Bauleitplanung können Betriebsstandorte für Gewerbe- und Handwerksbetriebe strategisch gesichert werden, was gerade für kleine und mittlere Betriebe oftmals eine existentielle Bedeutung darstellt.

Bei mittel- bis längerfristigen Planungen und Konzepten sind die Standortbedingungen und Belange des lokalen Gewerbes sowie der Handwerksbetriebe deshalb **zentral mit einzubeziehen**. Wichtig dabei ist, wie bereits angeführt, den Gewerbebetrieben Planungssicherheit auch über die Bauleitplanung zu geben und ihre Belange, z. B. für den Bereich des **Immissionsschutzes**, mit geeigneten Maßnahmen entsprechend zu schützen.

Darüber hinaus sehen wir es bei Konzepten wie der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes als bedeutend an, grundsätzliche Aussagen und Planungen zur zukünftigen Weiterentwicklung des Ortes in Bezug auf die **Flächenpolitik** zu treffen. Bei Gewerbeflächenplanungen soll und muss auch der Mittelstand und das Handwerk eine entsprechende Würdigung und Berücksichtigung finden, da das Handwerk traditionell ein besonders eng mit Kommunen verbundener Wirtschaftsbereich ist.

Die Suche und Entwicklung neuer geeigneter Standorte gestaltet sich auch für das Handwerk und kleinere mittelständische Unternehmen zunehmend in vielen Regionen schwieriger. Zum Erhalt sowie zur Schaffung geeigneter Standortvoraussetzungen für diese Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe bitten wir die angeführten Hinweise und Belange verstärkt in die generellen Planungen miteinzubeziehen.

Um ansiedlungswilligen Betrieben, auch mit kleinen und mittleren Betriebsgrößen, wie z. B. im Handwerk, die Möglichkeit zur Standortverlagerung oder -neugründung zu geben, sollten, neben den bereits angeführten

Aspekten, auch kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe angemessene Berücksichtigung sowohl im Planungsprozess als auch im Vergabeprozess von gewerblich nutzbaren Flächen finden. Dazu regen wir neben anderen geeigneten Maßnahmen generell an, Flächenparzellierungen sowie zu treffende Festsetzungen zur Bebaubarkeit auf deren Eignung für die oben angeführten Betriebsgrößen und Nutzungen zu prüfen und entsprechend zu verankern.

Wir begrüßen es, dass der neu zu erstellende Plan mit seinen entsprechenden Planunterlagen und -teilen im Entwurf bereits in Teilen auf **Belange des Handwerks** eingeht. Einen Einbezug weiterer Aspekte möchten wir mit dieser Stellungnahme und den angeführten Hinweisen anregen.

Handwerk im Markt Metten

Unter anderem beziehend auf die Erwerbsstruktur (Begründung, S. 19 ff.) möchten wir anführen, dass das Handwerk im Markt Metten eine nicht unbedeutende Wirtschaftskraft darstellt. Stand 31.12.2022 waren aus dem Gemeindegebiet insgesamt 59 Handwerksbetriebe bei der Handwerkskammer eingetragen (angeführte Gesamtzahl ohne Filialen).

Die Daten zeigen, dass im Gemeindegebiet funktionierende klein- und mittelständische Strukturen mit einem entsprechenden Arbeitsplatzangebot vorhanden sind. Dies belegen auch entsprechende Strukturdaten. Mit 14,0 Handwerksbetriebe je 1.000 Einwohnern liegt die Handwerkerdichte im Gemeindegebiet zwar unter dem niederbayerischen Durchschnitt (18,3 Handwerksbetriebe je 1.000 Einwohner) und dem Landkreisdurchschnitt (19,0), jedoch über dem deutschlandweiten Schnitt (12,4).

Außerdem weist der Landkreis Deggendorf zum Teil sehr gute Strukturdaten für das Handwerk gegenüber anderen Regionen in Deutschland auf:

	Landkreis Deggendorf	Niederbayern	Bayern	Deutschland
Handwerksanteil an allen				
sozialverpfl. Beschäftigte	22 %	18 %	13 %	12 %
Umsätzen	32 %	24 %	10 %	9 %
Auszubildenden	33 %	33 %	30 %	28 %

Hinweise und Anregungen zu einzelnen Passagen und Themenkomplexen in der Begründung zum Flächennutzungsplan

Zu einzelnen von den vorliegenden Planunterlagen aufgegriffenen Themenkomplexen können aus Sicht des Handwerks Anmerkungen, Hinweise und Anregungen von uns gegeben werden. Dazu bitten wir um Beachtung unserer Ausführungen in der beiliegenden **Anlage** dieses Schreibens.

Einzelanregungen und -betroffenheiten von Betrieben
Im Zuge der uns vorgelegten Unterlagen schreiben wir die im Gemeindegebiet ansässigen Handwerksbetriebe, die in

der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz eingetragen sind, an.
In diesem Zuge haben wir bislang keine Rückmeldung mit negativen Einzelbetroffenheiten von Betrieben zu den vorgelegten Planungen erhalten.

Im Zuge des weiteren Verfahrens bitten wir die hier im Schreiben angeführten Hinweise, Anregungen und Bedenken zu prüfen und in den weiteren Planungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

Anhang zur Stellungnahme

Im Rahmen der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ergänzende Anmerkungen, Hinweise und Anregungen zu aufgegriffenen Themenkomplexen

Stellungnahme zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung Flächennutzungsplan des Marktes Metten

Städtebau / Siedlungs- und Nutzungsstruktur / Gemischte Bauflächen Handwerkerstandorte / Entwicklung am Standort: Der Planentwurf geht u. a. auf die o. g. Themenkomplexe ein (Begründung u. a. S. 42 ff.), wozu wir weitere Hinweise geben möchten.

Bereits getroffene Aussagen, „es muss vermieden werden, dass letztlich die Wohnbebauung dominiert und damit die landwirtschaftlichen Betriebe oder Handwerksbetriebe unzulässig sind“ (S. 42) können wir deutlich unterstreichen.

In **durchmischten Strukturen** finden kleine und mittelständische Betriebe oftmals gute Produktions- und Absatzbedingungen vor. Die Entfaltungsmöglichkeiten des Handwerks sowie lokaler Gewerbebetriebe werden in durchmischten Gebieten aber zunehmend erschwert. Früher selbstverständliche Formen des Nebeneinanders von Wohnen und Arbeiten, auch mit einer klassischen Mischbebauung in Stadt- und Ortszentren, werden von vielen Einwohnern heutzutage oft nicht mehr in der Art und Weise akzeptiert wie in der Vergangenheit.

Daher sollten **Maßnahmen zur Standortsicherung** von bestehenden Gewerbe-/ Handwerksbetrieben, zum Beispiel bei der Entwicklung neuer Bebauungspläne, speziell auch in Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Problematiken, aber auch bei der Aufstellung von Entwicklungsplänen o. ä. generell eine hohe Bedeutung zukommen. Handwerksbetrieben, die eine Verbundenheit zum Stadt-/Ortszentrum aufweisen beziehungsweise die, die durchmischte Siedlungsstrukturen mit fördern, sollten weiterhin geeignete Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Standorte dort eingeräumt werden.

Darüber hinaus begrüßt das Handwerk generell Maßnahmen, die zur **Förderung der Innenentwicklung** als auch insbesondere zur Förderung von **Nutzungsmischungen** beitragen.

Für die Entwicklung durchmischter baulicher Strukturen (Nutzungsmischungen) sprechen auch eine Reihe an Aspekten. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise generell anzuführen, dass eine kleinräumig verschränkte Entwicklung von verschiedenen Funktionalitäten, wie zum Beispiel Wohnen, Freizeit, aber auch Arbeiten und Versorgung Lebensqualität sichern kann.

Wir möchten ergänzend anführen, dass die Schaffung nutzungsgemischter Gebiete auch ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität von Zentren sein kann. In Ortschaften und Städten der kurzen Wege kann beispielsweise auch das Handwerk einen maßgeblichen Beitrag durch seine Angebote alltäglicher Dienste und Produkte leisten und somit zusätzliche Verkehre vermieden werden.

Gleichzeitig möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass gerade **Handwerksbetriebe** häufig auf die **gesamte Fläche der Kommune** verteilt sind und ihre Standorte auch in gewachsenen, gemischten Strukturen haben. Diese Ausgangslage sollte speziell in den weiteren Planungen mit Berücksichtigung finden.

Außerdem profitieren bei gleichzeitigem Schutz des Außenbereichs Handwerksbetriebe oftmals von einer gewissen Flexibilisierung bei der **Entwicklung bestehender Strukturen** an ihren, auch nicht zentralen, Standorten. Dementgegen stehen jedoch oftmals Genehmigungsproblematiken aufgrund der vorhandenen Lage in bzw. in unmittelbarer Nähe zum Außenbereichsflächen.

Daher sollten aus unserer Sicht sowohl in der Planung als auch in der Genehmigungspraxis Spielräume genutzt werden, um Existenzgründungen und Betriebserweiterungen durch gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Nutzungsänderungen kostengünstig, zeitnah und vor allem unbürokratisch im Sinne der Förderung betrieblicher Existenzen im KMU-Bereich zu ermöglichen. Neben der Entwicklung neuer Betriebsstandorte ist besonders im Handwerk und bei kleineren Unternehmen die (Weiter-)Entwicklung bestehender Betriebsstandorte von großer Bedeutung. Mit Unterstützung solcher Vorhaben könnten auch weiteren Flächenverbräuchen im ländlichen Räume entgegengewirkt werden.

Immissionsschutz: Auch auf diesen Bereich gehen die Planunterlagen an verschiedenen Stellen ein.

Der Standortsicherung bestehender Gewerbe-/Handwerksbetriebe sollte wie bereits angeführt speziell auch unter dem Gesichtspunkt immissionsschutzrechtlicher Problematiken eine hohe Bedeutung zukommen. Gerade bestehende Betriebsstandorte sollten durch heranrückende Wohnbebauung oder planungsrechtliche Maßnahmen nicht gefährdet werden. Neben der Entwicklung neuer Betriebsstandorte ist besonders im Handwerk und bei kleineren Unternehmen die (Weiter-) Entwicklung bestehender Betriebsstandorte von großer Bedeutung.

Weitere Aspekte dazu siehe auch im Bereich „Städtebau / Siedlungs- und Nutzungsstruktur / Gemischte Bauflächen Handwerkerstandorte / Entwicklung am Standort“ sowie im Schreiben oben.

Sonderbauflächen (Begründung, S. 43): Dieser Themenbereich wird vom vorliegenden Entwurf nur kurz bzw. für den Bereich der Sondergebiete im Bereich Einzelhandel nicht weiter vertieft.

Aus unserer Sicht tragen zur verbrauchernahen Versorgung generell auch Handwerksbetriebe maßgeblich bei, im Bereich der Nahversorgung insbesondere zum Beispiel Metzger, Bäcker und Konditoren.

Dazu begrüßen wir generell Aktivitäten in den Kommunen, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse vor Ort, auch in Bezug auf die Grundversorgung, diesbezüglich grundlegend zu erhalten bzw. auch zu verbessern. Grundsätzlich sprechen wir uns dabei für eine Stärkung der Zentralen-Orte, dem Erhalt traditionell gewachsener zentraler Versorgungsbereiche sowie eine bedarfsgerechte Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, gerade in ländlichen Regionen, aus. Dabei sollte die Versorgung verbrauchernah und möglichst ohne weitreichende Beeinträchtigungen bereits bestehender Versorgungsstrukturen erfolgen sowie – aus Sicht größerer Städte – auch lebendige Zentren in einzelnen Stadtteilen sowie in Nachbargemeinden nicht gefährden.

Verkehrsentwicklung / Straßen (Begründung, u. a. S. 74): Der Entwurf geht auch auf den für Gewerbe-/Handwerksbetriebe sehr wichtigen Bereich des Verkehrs bzw. der Mobilität ein.

Eine funktionierende Verknüpfung der Wirtschaft regional und überregional ist aus unserer Sicht nur möglich, wenn eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich die **Sicherung und Weiterentwicklung der Straßenverkehrsinfrastruktur**, die gerade auch in ländlichen Gebieten oftmals positive Entwicklungen mit sich bringen und für viele Regionen Ostbayerns ohne geeignete Mobilitätsalternativen, gerade auch für die Wirtschaft und Berufspendler, unerlässlich sind.

Gleichzeitig begrüßt das Handwerk **neue verkehrspolitische Ansätze**, die zur Reduzierung von Emissionen beitragen, mehr Verkehrssicherheit schaffen und belastete Bereiche entlasten sollen. Dabei kann auch der Ausbau des ÖPNV eine bestimmte Rolle einnehmen. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass gerade in ländlichen Regionen der motorisierte Individualverkehr für viele Verkehrsbeziehungen weiterhin ein dominierendes Verkehrsmittel ist und wohl auch zunächst bleiben wird.

Maßnahmen der Verkehrspolitik dürfen nicht durch undifferenziert auf alle Verkehrsteilnehmer zielende, pauschale Einschränkung von motorisierten Verkehren die Mobilität der Wirtschaft und des Handwerks sowie die Vitalität innerörtlicher Standorte gefährden. Alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erreichbarkeit innerörtlicher Standorte haben, sollten auch auf die Wirkung für die lokale Wirtschaft mit geprüft werden.

ÖPNV: Der Themenbereich ÖPNV nimmt auch für einen Teil der Mitarbeiter im Handwerk und vor allem für die Auszubildenden in der beruflichen Bildung eine zentrale Bedeutung ein.

Der Ausbau des ÖPNV kann Menschen Alternativen für ihre täglichen Wege eröffnen. Auch bei der Gewinnung

neuer Auszubildender spielen die Erreichbarkeit und somit das ÖPNV-Angebot und die -Anbindung der Betriebs- und Schulungsstandorte eine bedeutende Rolle. Daher ist es aus unserer Sicht bei kommunalen **ÖPNV-Planungen** wichtig, dass neben den klassischen Schülerverkehren auch die Belange der Auszubildenden ausreichend mit einbezogen werden. Das betrifft sowohl Fahrten zu den Berufsschulen, aber vor allem auch Fahrten der Auszubildenden ohne eigenes Fahrerlaubnis zu ihren Ausbildungsbetrieben. Dabei ist, um ein Beispiel zu nennen, auch ein entsprechendes Angebot zu den ganztägigen Arbeitszeiten der Auszubildenden, die teilweise von Schulzeiten abweichen, sicherzustellen.

Nachrichtenwesen / Telekommunikation / Infrastruktur: Darüber hinaus geht der Planentwurf auch kurz auf verschiedene Bereiche des Nachrichtenwesens, insbesondere der Telekommunikation ein (Begründung S. 86 f.).

Neben verschiedenen anderen Bereichen, sehen wir hier, gerade im Bereich der technischen Infrastruktur die **Verkehrsanlagen/-infrastruktur** sowie auch den Bereich des **Nachrichtwesens/digitalen Infrastruktur** als zentral an.

Den **Mobilfunk**, den fast jeder Mensch in ganz Bayern tagtäglich nutzt, wird nur zukunftsfähig werden – was nahezu auch ein Großteil der Menschen fordert – wenn flächendeckende und leistungsfähige Infrastruktur dazu geschaffen wird. Dazu werden auch neue und ausgebauten Mobilfunkstandorte notwendig gebraucht. Dieses Bewusstsein muss in der Bevölkerung ankommen. Wenn möglich, sollten auch hier auf kommunaler Ebene bereits frühzeitig Planungen ergriffen bzw. notwendige Schritte dazu in den Planungen berücksichtigt werden.

Die Telekommunikationsinfrastruktur – sowohl kabelgebunden als auch mobil – nimmt eine bedeutende Rolle für das Handwerk ein. Gerade in ländlichen Regionen Ostbayerns ist noch nicht überall die mobile und auch kabelgebundene Breitbandinfrastruktur vorhanden, die notwendig ist. Ein zunehmend flächendeckender **Glasfaserausbau** gilt auch als Basis für einen weiteren modernen Mobilfunknetzausbau, der nicht nur in Ballungsräumen erreicht werden muss. Auch auf diesen Bereich haben Kommunen Einfluss, z.B. im Rahmen der Ausgestaltung von Breitbandausbauprojekten oder bei der Planung und dem Bau weiterer Mobilfunknetze.

bb) Stellungnahme des Bürgers E, Bernried vom 11.10.2023:

Schreiben vom 11.10.2023,	Abwägungsvorschlag
Objekt: FlurNr. 752/3 und 752, Lehmburger Str. 26, 94526 Metten-Berg Als Eigentümerin von FlurNr. 752/3 und Teileigentümerin von FlurNr. 752 habe ich gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplan folgenden Einwand. Die Erweiterung des Allgemeinen Wohngebiets auf der Flurnummer 752/3 und 752 wurde im Vorhinein abgestimmt, dass das Wohngebiet bis zur östlichen Flurstücksgrenze 752 erweitert wird. Der eingezeichnete geschützte grüne Bereich an dieser Stelle beeinträchtigt die bauliche Nutzung in erheblichem Maße.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers E, Bernried (Eigentümer Flur-Nr. 752/3 und Teileigentümerin von Flur-Nr. 752) Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass entlang der östlichen Grenze sich auf Flurstück Nr. 752 ein Gehölz befindet. Dieses dient der Eingrünung der geplanten Baufläche und soll deshalb erhalten werden. Der südliche Teil des Flurstücks liegt bereits deutlich tiefer gegenüber der erschließenden Straße und kragt in Richtung Süden über den Siedlungsrand hinaus. Er ist daher und angesichts des

Wir bitten diesbezüglich um eine Korrektur auf die vorabgestimmte Planung.	ohnehin sich schon bandartig nach Osten ausdehnenden Siedlungsrandes nicht mehr für eine Bauflächendarstellung geeignet.
--	--

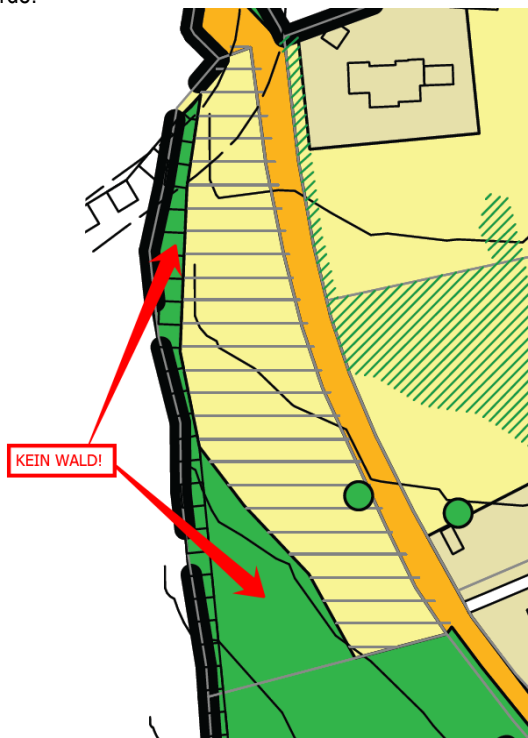
cc) Stellungnahme des Bürgers G, vom 02.03.24:

<u>E-Mail vom 02.03.2024.</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
nachdem ich Einsicht in Ihren neuen Flächennutzungsplan erhalten habe, möchte ich Sie hiermit bitten, den Bereich Nähe Heigelberg Straße wieder zu entfernen. Da kein Interesse und Möglichkeit besteht, dieses zukünftig zu bebauen, sehe ich keine Notwendigkeit dies in Ihrem Flächennutzungsplan weiterhin festzuhalten als mögliche Baufläche.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers G. Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass das dargestellte W an die bestehenden Gegebenheiten, die sich aus genehmigten Vorbescheiden ergeben, angepasst wird.

dd) Stellungnahme des Bürgers F vom 20.02.24:

<u>E-Mails vom 20.02.2024.</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
wie bereits letztes Jahr im III. Quartal 2023 telefonisch mitgeteilt, erhebe ich als Eigentümer Einspruch bzgl. der Umwidmung des bestehenden Grünland-Status der FlurNr. 550, Gemarkung Wimpasing als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des §30 BNatschG bzw. Art 23 BayNatschG mit folgender Begründung: 1. Die Wiese ist zur Nutzung als Mähwiese und Zwischenlagerung für Biomasse überwiegend verpachtet. 2. Das Grünland wird regelmäßig gemulcht bzw. geschlegelt, da die Armenische-Brombeere als neophytische Art sich invasiv und überproportional auf der Grünfläche ausbreitet. 3. Wir nutzen seit ca. 2 Jahren einen Teil der Fläche zur Nutztierhaltung (derzeit Hühner) und möchten die Grünfläche weiterhin hierfür nutzen und erweitern (geplante Weidetierhaltung). Die geplante Umwidmung zum Biotop stellt somit für mich einen massiven Einschnitt bzgl. des Nutzwertes am Eigentum und der wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche dar, welcher sich auch finanziell niederschlagen würde. Darüber hinaus wird durch den Ist-Zustand die Beschaffenheit/Eignung als Biotop in Frage gestellt. Ich bitte meine Einwände bei der noch offenen Planung zur berücksichtigen und daher den Status als „Grünland“ beizubehalten. Zu meiner heutigen eMail bzgl. des Einspruchs wg. Biotop, bitte ich Sie ebenfalls die geplante Umwidmung von Teilflächen der Fl.# 550 Wimpasing zum Wald zu überprüfen/streichen, da es sich her allenfalls um Sträucher bzw. verbuschte Wiesenflächen handelt, die schon im Winter, im Rahmen der gesetzlichen Schnittzeiten immer wieder entfernt wurden/werden (siehe nachstehenden Screenshot). Es sei weiterhin angemerkt, dass im Rahmen der Weidetiernutzung ebenfalls die Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geprüft wird, welche einen Beitrag zur Energiewende leistet und bei einem Biotop ebenfalls nicht realisierbar wäre, was weitere	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bürgers F. Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Darstellung im Bestandsplan Landschaftsplan (Vorentwurf) „Altgrabestand/Grünlandbrache“ ist. Dieser Biotoptyp unterliegt nicht einem gesetzlichen Schutz nach Art. 23 BayNatSchG bzw. §30 BNatschG. Die Darstellung im integrierten FNP mit LP zeigt eine feine waagrechte Schraffur (Biotop gehölzfrei, nicht gesetzlich geschützt). Diese Einstufung bildet den Zustand bei der Kartierung zum Landschaftsplan im Jahr 2022 ab. Auf folgenden Sachverhalt möchten wir zusätzlich hinweisen: Der gesetzliche Schutz eines Biotops entsteht allein durch die auf einer Fläche vorkommende Pflanzenvielfalt oder die Eigenschaften des Standortes, unabhängig davon, ob das Biotop kartiert wurde oder nicht. Weiterhin sei angemerkt, dass z.B. gesetzlich geschützte Wiesen zur Erhaltung unbedingt eine (extensive) Nutzung oder Pflege benötigen, um ihren artenreichen Zustand zu erhalten. Eine Nutzung als Weidefläche oder Wiese mit regelmäßiger Mahd oder auch der Offenhaltung durch Mulchen /Schlegeln ist möglich. Empfehlenswert sind aus Sicht des Landschaftsplanes in erster Linie Weidehaltung oder Mahd mit Abtransport des Mähgutes. Bezüglich der Einstufung als Wald ist folgendes zu bemerken: Die Kartierung und Einstufung von Nutzungen und Lebensräumen im Rahmen des Landschaftsplanes erfolgen im Maßstab 1: 5.000 und sind nicht flurstücksscharf. Die Darstellung Wald/Offenland kann aber entsprechend angepasst werden. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage ist durch die Darstellungen des Planes nicht beeinträchtigt.

wirtschaftliche Auswirkungen auf das Eigentum bedeuten würde.



Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2.2 Billigung des Entwurfes der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat vom Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes des Marktes Metten in der Fassung vom 01.07.2025, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, Kenntnis erhalten. Der Entwurf wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

2.3 Durchführung der Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fachstellen- und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zeitnah durchzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3 Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Klosterweiher"

3.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat des Marktes Metten in seiner Sitzung am 06.05.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“ im gesamten Geltungsbereich beschlossen hat. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 06.05.2025 wurde gebilligt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist die bisher als „WA“ festgesetzte Gebietsart auch nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Somit ist mit keiner höheren Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, zu rechnen. Änderungen bezüglich des Verkehrslärms sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zudem die Bedeutung der Flächen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz sind einzuhalten. Ebenso wenig zu befürchten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser, weil mit keiner massiven Erhöhung des Versiegelungsgrades gerechnet werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich zudem zukünftig nach dem städtebaulichen „Einfügegebot“ an der näheren Umgebung zu orientieren. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht erkennbar. Daneben zeichnen sich durch die Bebauungsplanaufhebung weder Auswirkungen auf die Landschaft noch auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler ab. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet. Eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB sind aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Daher wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Für den Entwurf der Aufhebungssatzung „Am Klosterweiher“ in der Fassung vom 06.05.2025 erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung zeitgleich mit der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 23.05.2025 bis 23.06.2025.

Beschluss:

Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 18.06.2025:

<u>Schreiben vom 18.06.2025</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
Aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht besteht mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Klosterweiher" grundsätzlich Einverständnis, jedoch soll auf Nachfolgendes hingewiesen werden. Der Bebauungsplan in seiner Entwurfsfassung stammt aus dem Jahr 1996 und wurde mehrfach geändert. Der Bereich des Bebauungsplans ist größtenteils bebaut. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurde auf gekennzeichneten Flächen zum Straßenraum ein Einfriedungsverbot auf privaten Flächen festgesetzt. Dies ist ein wesentliches Gestaltungselement dieses Bebauungsplanes und wurde auch bei den Deckblättern beibehalten. An das Einfriedungsverbot dieser Flächen sind die Eigentümer der Grundstücke nach der Aufhebung nicht mehr gebunden. Der Markt Metten muss im Rahmen seiner Planungshoheit selbst entscheiden, welchen Stellenwert er der Gestaltung seiner bebauten Umwelt beimisst. Die Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinde im unbeplanten Innenbereich, als Träger der Planungshoheit sind sehr gering. Die Zulässigkeit	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

eines konkreten Vorhabens nach der Aufhebung richtet sich nach § 34 BauGB. D.h. ein geplantes Vorhaben ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es den Forderungen des § 34 Abs. 1 BauGB entspricht und hinsichtlich seiner Gebäudehöhe in den Rahmen der Umgebungsbebauung einfügt und der Eigenart des Gebietes entspricht.	
--	--

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1996. Es wird eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt, da die Festsetzungen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen entsprechen. Die Flächen sind bereits vollständig bebaut. Die im Zuge des Bebauungsplanes umgesetzten Pflanzmaßnahmen sind zu erhalten. Von Seiten der Naturschutzbelange bestehen zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die im Zuge des Bebauungsplanes umgesetzten Pflanzmaßnahmen sind zu erhalten.

- c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz/Technischer Umweltschutz** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz/Technischer Umweltschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Der Bebauungsplan „Am Klosterweiher“ ist am 26.04.1996 in Kraft getreten. Durch vier Deckblätter erfolgte mittlerweile eine Änderung der Fassung. Da die Festsetzungen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen entsprechen und einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen, wird eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt. Das betroffene Gebiet ist fast vollständig bebaut. Das Gebiet liegt außerhalb festgesetzten Überschwemmungsgebiete, jedoch zum Teil in einem wassersensiblen Bereich. Im Norden berührt der Gebiet minimal Bereiche mit Oberflächengewässer (nicht näher bezeichneter Graben). Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind gesichert. Durch die Aufhebung sind keine Belange in unserer Zuständigkeit (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) betroffen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- f) Stellungnahme der **Regierung von Niederbayern, Landshut** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Der Markt Metten beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“, da dessen Festsetzungen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen der Gemeinde entsprechen und einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen. Mit Aufhebung der Festsetzungen und Abgrenzung des allgemeinen Wohngebiets richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im vormaligen Geltungsbereich zukünftig nach § 34 BauGB Abs. 1-3. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen. <i>Hinweis:</i> Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- g) Stellungnahme der **Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg** vom 16.06.2025:

E-Mail/Schreiben vom 16.06.2025	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Hiermit bestätigen wir Ihnen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- h) Stellungnahme des **Staatliches Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf, Deggendorf** vom 21.06.2025:

E-Mail vom 21.06.2025	Abwägungsvorschlag
Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme Staatliches Bauamtes Passau,

	Servicestelle Deggendorf, Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.
--	---

- i) Stellungnahme der **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen** vom 16.06.2025:

E-Mail /Schreiben vom 16.06.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen die o. g. Aufhebung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- j) Stellungnahme der **Energienetze Bayern, Plattling** vom 26.5.2025:

Schreiben vom 26.05.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen dieses Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern, Plattling Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- k) Stellungnahme der **Vodafone GmbH, Nürnberg** vom 20.06.2025:

Schreiben vom 20.06.2025	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- l) Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing** vom 23.06.2025:

Schreiben vom 23.06.2025	Abwägungsvorschlag
Es erfolgen keine Einwendungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

3.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die von der Marktgemeinde Metten gefertigte Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Klosterweiher“ mit Begründung und planerischer Darstellung in der Fassung vom 01.07.2025 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebungssatzung „Am Klosterweiher“ nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4 Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“

4.1 Abwägung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser erinnert, dass der Marktgemeinderat des Marktes Metten in seiner Sitzung am 06.05.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“ im gesamten Geltungsbereich beschlossen hat. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 06.05.2025 wurde gebilligt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist die bisher als „WA“ festgesetzte Gebietsart auch nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Somit ist mit keiner höheren Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, zu rechnen. Änderungen bezüglich des Verkehrslärms sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zudem die Bedeutung der Flächen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz sind einzuhalten. Ebenso wenig zu befürchten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser, weil mit keiner massiven Erhöhung des Versiegelungsgrades gerechnet werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich zudem zukünftig nach dem städtebaulichen „Einfügegebot“ an der näheren Umgebung zu orientieren. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht erkennbar. Daneben zeichnen sich durch die Bebauungsplanaufhebung weder Auswirkungen auf die Landschaft noch auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler ab. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“ erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB sind aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nicht erforderlich. Daher wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Für den Entwurf der Aufhebungssatzung „Metten Süd“ wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung zeitgleich mit der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 22.05.2025 bis 23.06.2025 durchgeführt.

Beschluss:

Zu den während der vorzeitigen öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht besteht mit der Aufhebung des Bebauungsplanes "Metten Süd" Einverständnis. Der Bebauungsplan in seiner Entwurfsfassung stammt aus dem Jahr 1971 und wurde mehrfach geändert. Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich noch eine Restfläche mit ca. 380 m² als unbebautes Grundstück. Die Steuerungsmöglichkeiten für die Gemeinde im unbeplanten Innenbereich, als Träger der Planungshoheit sind sehr gering. Die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens nach der Aufhebung richtet sich nach § 34 BauGB. D.h. ein geplantes Vorhaben ist dann planungsrechtlich zulässig, wenn es den Forderungen des § 34 Abs. 1 BauGB entspricht und hinsichtlich seiner Gebäudehöhe in den Rahmen der Umgebungsbebauung einfügt und der Eigenart des Gebietes entspricht.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1971. Es wird eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt, da die Fläche, mit Ausnahme des Flurstücks 212/6 bereits vollständig bebaut ist. Die im Zuge des Bebauungsplanes umgesetzten Pflanzmaßnahmen sind zu erhalten. Von Seiten der Naturschutzbelange bestehen zu der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Die im Zuge des Bebauungsplanes umgesetzten Pflanzmaßnahmen sind zu erhalten.

- c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz/Technischer Umweltschutz** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz/Technischer Umweltschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Der Bebauungsplan „Metten Süd“ ist am 22.03.1971 in Kraft getreten. Durch neun Deckblätter erfolgte mittlerweile eine Änderung der Urfassung. Da die Festsetzungen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen entsprechen und einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen, wird eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt. Das betroffene Gebiet ist fast vollständig bebaut (mit Ausnahme den Flur-Nr. 21216). Das Gebiet liegt außerhalb festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch teilweise im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und im Randbereich eines Gebietes mit HW100-Schutz. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind gesichert. Durch die Aufhebung sind keine Belange in unserer Zuständigkeit (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) betroffen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Kreisarchäologie** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Keine Einwände.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- f) Stellungnahme der **Regierung von Niederbayern, Landshut** vom 18.06.2025:

Schreiben vom 18.06.2025	Abwägungsvorschlag
Der Markt Metten beabsichtigt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“, da dessen Festsetzungen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen der Gemeinde entsprechen und einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen. Mit Aufhebung der Festsetzungen und Abgrenzung des allgemeinen Wohngebiets richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im vormaligen Geltungsbereich zukünftig nach § 34 BauGB Abs. 1-3. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen. <i>Hinweis:</i> Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Landshut Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

g) Stellungnahme des **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München** vom 03.06.2025:

Schreiben vom 03.06.2025	Abwägungsvorschlag
<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. <u>Art. 8 (1) BayDSchG:</u> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. <u>Art. 8 (2) BayDSchG:</u> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie gemäß den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

- h) Stellungnahme der **Vodafone GmbH, Nürnberg** vom 20.06.2025:

E-Mail vom 20.06.2025	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Freundliche	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- i) Stellungnahme des **Staatlichen Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf** vom 21.06.2025:

E-Mail vom 21.06.2025	Abwägungsvorschlag
Die Servicestelle Deggendorf des StBA Passau ist durch die vorgelegte Bauleitplanung nicht betroffen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- j) Stellungnahme der **Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg** vom 02.06.2025:

Schreiben vom 02.06.2025	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Hiermit bestätigen wir Ihnen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

- k) Stellungnahme des **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen** vom 12.06.2025:

E-Mail/Schreiben vom 12.06.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

Trassenachse. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
--	--

l) Stellungnahme der **Energienetze Bayern, Plattling** vom 26.05.2025:

Schreiben vom 26.05.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen dieses Schreiben besteht von Seiten der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kein Einwand.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern, Plattling Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

m) Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing** vom 23.06.2025:

Schreiben vom 23.06.2025	Abwägungsvorschlag
Es erfolgen keine Einwendungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

4.2 Satzungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die von der Marktgemeinde Metten gefertigte Aufhebung des Bebauungsplanes „Metten Süd“ mit Begründung und planerischer Darstellung in der Fassung vom 01.07.2025 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebungssatzung „Metten Süd“ nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5 Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Verlängerung bzw. Neuerteilung der Anlagengenehmigung zum Einbringen eines Bootsanlegesteges an der Donau bei Strom-km 2288,64, linkes Ufer, durch den 1. Wasserski-Club Deggendorf e.V.

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser teilt mit, dass ein Antrag des 1. Wasserski-Club Deggendorf e.V. auf Verlängerung der Genehmigung zum Einbringen eines Bootsanlegesteges in der Donau bei Fluss-km 2288,64 linkes Ufer, vorliegt.

Die Genehmigung für das Einbringen des Bootsanlegesteges besteht bereits seit 2005 und soll nunmehr verlängert werden. Die derzeitige Genehmigung läuft mit 31.12.2025 aus. Aus der Sicht des Marktes Metten bestehen hierzu grundsätzlich keine Bedenken.

In der Stellungnahme sollte darauf hingewiesen werden, dass die Auslaufbauwerke der Kläranlage durch den Anlegesteg nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ferner wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft wird, ob die Verlängerung der Genehmigung Auswirkungen auf den Ausbau der Hochwasserschutzeinrichtungen der Donau hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zum Einbringen eines Bootsanlegesteges in der Donau bei Fluss-km 2288,64 linkes Ufer, durch den 1. Wasserski-Club Deggendorf e.V. sein Einvernehmen.

Die Auslaufbauwerke der Kläranlage dürfen durch den Anlegesteg nicht beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft wird, ob die Verlängerung der Genehmigung Auswirkungen auf den Ausbau der Hochwasserschutzeinrichtungen der Donau hat. Das Auslaufbauwerk der Kläranlage Metten darf zudem nicht beeinträchtigt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.06.2025

Mitteilung:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass ab sofort für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Lehrgänge von Feuerwehrdienstleistenden die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes analog anzuwenden sind.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Gestaltung der Außenanlagen für den Bau der acht geförderten Sozialwohnungen in der Egger Straße an eine Firma aus Deggendorf, vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat Kenntnis erhalten, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kraner“, Deckblatt Nr. 2 vom Eigentümer nicht weiterverfolgt wird. Der Marktgemeinderat legt fest, dass die Grundstücke für eine verdichtete Bebauung (Geschosswohnungsbau) vorgesehen sind. Eine Aufhebung bzw. eine Änderung des Bebauungsplanes kann jedoch nur nach Vorlage eines neuen Konzeptes zur Bebauung der Grundstücke Flur-Nr. 500/2 und 500/9 erfolgen.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Mai 2025 wird genehmigt.

7 Bekanntgaben und Anfragen

Öffnungszeiten Naturbad Metten:

MGR Schwinger schlägt vor, dass das Naturbad bis 20:00 Uhr geöffnet wird. Bürgermeister Moser erklärt, dass dies zur Kenntnis genommen und diskutiert wird.

Vorstellungen Kulturmobil:

MGR Sandra Weinzierl und MGR Stefan Murr erklären, dass die beiden Vorstellungen des Kulturmobils sehr gut besucht und sehr unterhaltsam waren. Eine Bewerbung für das Kulturmobil wird wieder erfolgen.

Umsetzung BA 3, Egger Straße:

Bürgermeister Moser informiert, dass die Bauarbeiten zur Neugestaltung der Egger Straße, BA III, am 02. Juli 2025 beginnen werden. Hierzu ist die Vollsperrung der Egger Straße von der Einmündung Straßerweg bis zur Karl-Kufner-Straße erforderlich. Die Tatsache, dass die Zufahrt von Egg wegen der Brückenerneuerung ebenfalls gesperrt ist, wird den Verkehr aus dieser Richtung stark mindern. MGR Murr erklärt hierzu, dass bei der Einmündung der Mettener Straße in die DEG 3 eine Umleitungsbeschilderung über Metten für den Ort Egg angebracht ist. Dies sollte überprüft werden.

Sitzungstermin:

Die nächste Sitzung ist für Dienstag, den 05.08.2025 vorgesehen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 19:16 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung